ABWÄGUNGSVORSCHLAG ZU DEN STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
1.	**IHK Ostwürttemberg** Heidenheim, den 14.06.2021	Aus unserer Sicht besteht keine Anlass zu Änderungs- bzw. Ergänzungswünschen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
2.	**terranets bw GmbH** Stuttgart, den 16.06.2021	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. 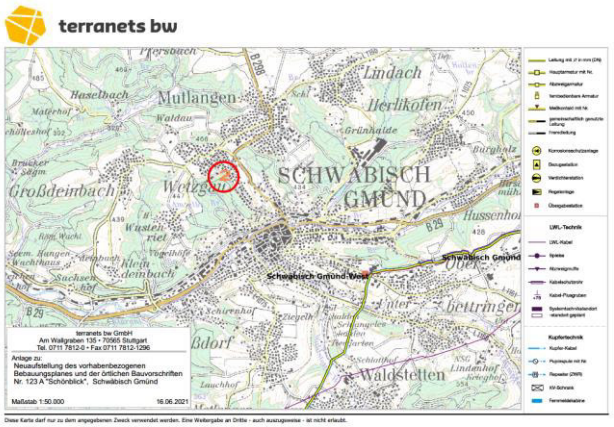 Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	
3.	**Netze BW GmbH** Stuttgart, den 17.06.2021	im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgunganlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
4.	**Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH**, Schwäbisch Gmünd, den 21.06.2021	In dem ausgewiesenen Bebauungsplan befinden sich Stromzuleitung die das Gebäude in der Willy-Schenkstraße 7 versorgen.	Wird zur Kenntnis genommen und ist bekannt. Die Leitungen werden bei der Planung berücksichtigt. Damit sind die Belange der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH in der Planung vollständig berücksichtigt.	
5.	**Netze NGO** Ellwangen, den 28.06.2021	Wir sind von dieser Planung nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	
6.	**Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung,** Freiburg, den 30.06.2021	Grundlage für die erneute Beteiligung ist unsere **Stellungnahme vom 24.02.2020** sowie die bereits erteilte Verfügung zur **Umwandlungserklärung vom 20.01.2020.** Der vorhabenbezogene BBP beinhaltet eine Waldfläche innerhalb des Geltungsbereiches auf der Gesamtfläche des Flurstücks Nr. 1564/4 der Gemarkung Schwäbisch Gmünd. Das betroffene Flurstück ist im Besitz der Schönblick gemeinnützige GmbH (Vorhabenträgerin) und wird bis zum Zeitpunkt der Umwandlung von einem Waldkindergarten genutzt, dessen Trägerschaft ebenfalls bei der Vorhabenträgerin liegt. Für die Verlegung des Waldkindergartens werden aktuell potentielle Standorte im Offenland geprüft. Das Plangebiet grenzt im Süden an den Stadtwald der Stadt Schwäbisch Gmünd an (Flst. Nr. 1519, Taubental-Wald). 	Wird zur Kenntnis genommen.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Im Zuge des Neubaus wird mit entsprechender Zuwegung eine Waldfläche im Sinne des § 2 LWaldG auf einer Gesamtfläche von 0,7485 ha überplant.		
		Zusätzlich ist im Parallelverfahren eine flächengleiche Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Dieses stellt eine Nutzungsänderung dar, für die im Rahmen der Bauleitplanung eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG erforderlich ist, die bereits erteilt wurde (20.01.2021, AZ: 83-2511.2-136-65/BBP 123A Schönblick).	Wird zur Kenntnis genommen. Die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren durchgeführt werden.	
		Aufgrund der Flächengröße (mit den bereits angrenzenden und bereits erteilten Waldumwandlungsgenehmigungen insg. 1,4735 ha) erfolgte eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG mit dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.		
		Der in der Anlage 04 Begründung mit Anlagen der Planungsunterlagen unter Kapitel 7.2 Waldumwandlung und 7.3 Waldabstand ausgeführte Sachverhalt, wurde im Vorfeld mit der unteren sowie höheren Forstbehörde abgestimmt und ist (forstrechtlich) korrekt dargestellt.		
		Die höhere Forstbehörde stimmt daher dem vorliegenden BBP-Vorentwurf in dieser Form zu.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Gleichzeitig möchten wir aber noch einmal auf die folgenden, wichtigen Punkte im Zuge der Verabschiedung des BBP Nr. 123 A „Schönblick“ hinweisen:		
		Die atypische Gefahrenlage (Herstellung eines abgestuften Waldrands und einer Begrenzung der Bestandsoberhöhe auf maximal 20 m im angrenzenden Stadtwald Schwäbisch Gmünd) ist durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Baurechtsbehörde, der unteren Forstbehörde und dem Waldeigentümer rechtlich abzusichern. Diesbezügliche Nachweise sind der Genehmigungsbehörde sowie der höheren Forstbehörde vor Beginn der Waldumwandlung vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen und ist bekannt. Ein entsprechender Vertrag wird noch erarbeitet und vor Satzungsbeschluss unterschrieben.	
		Dem Grundstückseigentümer (Vorhabenträgerin) obliegt die Ver-	Wird zur Kenntnis genommen und ist bekannt.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		kehrssicherungspflicht der zu belassenden Alteichen entlang der Willy-Schenk-Straße und ist von ihm sicherzustellen. Auf der restlichen Umwandlungsfläche ist durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu gewährleisten, dass zukünftig kein Wald durch das Aufkommen von natürlicher Sukzession entsteht.		
		Die Belange des Risikomanagements bei Starkregen aufgrund der auszustockenden Fläche ist im Zuge des BBP-Verfahrens zu berücksichtigen.	Eine entsprechende Berücksichtigung ist im Bebauungsplan durch die getroffenen Festsetzungen bereits gegeben. Diese sind im Zuge des Entwässerungsgesuchs zum Vorhaben zu konkretisieren und durch den GB Wasserwirtschaft beim Landratsamt Ostalbkreis zu genehmigen.	
		Wir bitten um Mitteilung, sobald der vorhabenbezogene BBP Nr. 123 „Schönblick“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten ist.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Die untere Forstbehörde am Landratsamt Ostalbkreis erhält Kenntnis hiervon.	Damit können die Belange der Landesforstverwaltung beim RP Freiburg in der Planung vollständig berücksichtigt werden.	
7.	**Deutsche Telekom Technik GmbH** Stuttgart, den 05.07.2021	Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Lageplanausschnitt ist beigefügt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Telefonnummer 0800 33 01903 oder unter der Internetadresse „ https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss ” so früh wie möglich, mindestens vier Monate vor Baubeginn, angezeigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
			Damit können die Belange der Deutschen Telekom im vorliegenden Bebauungsplan berücksichtigt werden.	
8.	**Telefónica Germany GmbH & Co. OHG** Nürnberg, den 05.07.2021	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	Wird zur Kenntnis genommen.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
9.	**Vodafone BW GmbH** Kassel, den 12.07.2021	Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Wird zur Kenntnis genommen.	
10.	**Regierungspräsidium Freiburg**, Freiburg, den 12.07.2021	**B Stellungnahme** Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.		
		1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Wird zur Kenntnis genommen.	
		2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Wird zur Kenntnis genommen.	
		3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken		
		Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.		
		Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Psilonotenton-, Angulatenton- und Arietenkalk-Formation (Unterjura).		
		Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		In der ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg sind Hinweisflächen für Massenbewegungen eingetragen, die sich aus der Auswertung des hochauflösenden Digitalen Geländemodells ergeben. Das Plangebiet liegt unmittelbar oberhalb einer solchen Hinweisfläche für Massenbewegungen. Die Lage kann dem als Anhang beigefügten Plan entnommen werden.	Die genannten Flächen am Hangbereich in Richtung Taubental sind als rutschgefährdete Hänge bekannt. Größere Teile dieser Hänge sind allerdings auch bereits im Bestand bebaut.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		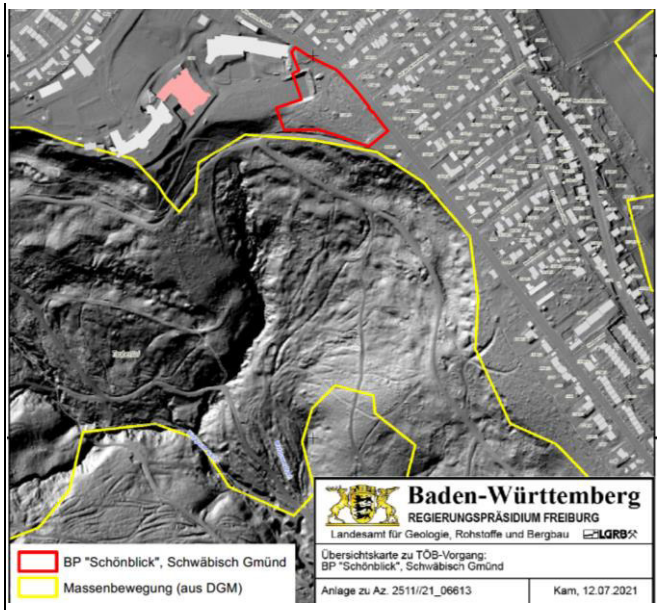		
		Über den genauen Umfang und die Aktivität der Massenbewegungen ist nichts Näheres bekannt. Bereits kleinere Eingriffe in das Hanggleichgewicht (Aufschüttungen/Abgrabungen vor allem im Bereich von Baugruben etc.) können zu einer Reaktivierung alter Gleitflächen bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird unter den Hinweisen Ziffer 2. des Textteils eine Formulierung bezüglich der Beachtung des Hanggleichgewichts bei Baugruben aufgenommen.	
		Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerb-ecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) in diesen Bereichen Abstand genommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Versickerung des Oberflächenwassers ist nicht vorgesehen.	
		Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Pla-		

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		nungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.		
		Boden		
		Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Mineralische Rohstoffe		
		Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Grundwasser		
		Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Bergbau		
		Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.		
		Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Geotopschutz		
		Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Allgemeine Hinweise		
		Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Damit sind die Belange des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau des Regierungspräsidiums Freiburg in der Planung berücksichtigt.	
11.	**Handwerkskammer Ulm**, Ulm den 14.07.2021	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Keine Abwägung erforderlich.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
12.	**Landratsamt Ostalbkreis** Aalen, den 15.07.2021	<u>Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur</u> Von o. g. Bebauungsplanverfahren werden die Belange des GB Verkehrsinfrastruktur nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<u>Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft</u> Auf die anhängende, mit der Unteren Forstbehörde abgestimmte Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung Forstdirektion wird verwiesen	Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen weiter oben wird verwiesen.	
		<u>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht</u> <u>Gewerbeaufsicht</u> Die Stadt Schwäbisch Gmünd plant mit dem o. g. Vorhaben die vorhabenbezogene Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets im Sinne von § 11 BauNVO. Der Bebauungsplan schafft die Planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Pflegeheims in Kombination mit einer barrierefreien Wohnnutzung sowie die damit notwendigen Erschließungs- und Parkierungsanlagen. Das ca. 0,92 ha umfassende Plangebiet befindet sich nordwestlich der Kernstadt von Schwäbisch Gmünd am südlichen Rand des Stadtteils Wetzgau-Rehnenhof im Übergangsbereich zwischen dem Stadtwald (Taubental-Wald) im Süden sowie dem Siedlungsbereich im Norden und im Osten an der Willy-Schenk-Straße.		
		Durch das Vorhaben verändert sich auch die Lärmsituation auf die benachbarten, nördlichen und östlichen Wohngebiete. So ergibt sich nach dem von der Klaiber + Oettle Architekten und Ingenieure GbR erstellten Verkehrsgutachten am neuen Standort des Pflegeheimes eine Steigerung des Ziel- und Quellverkehrs von 29%. Die Auswirkung auf die Lärmimmissionen wird als minimal eingeschätzt.		
		Von Seiten des Sachgebiets Gewerbeaufsicht bestehen daher bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<u>Geschäftsbereich Wasserwirtschaft</u> <u>Abwasserbeseitigung</u> Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Die im Bebauungsplan beschriebenen Maßnahmen für eine naturverträgliche Niederschlagswasserbeseitigung (z.B. Gründach, wasserdurchlässige Hofflächen usw.) sind im Rahmen der weiteren Planungen einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.	
		<u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u> Für das Vorhaben werden im Plangebiet ca. 7.500 m² Wald gerodet. Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Taubentals (Wetzgauer Bach). Die Abflusssituation bei Starkniederschlägen ist in diesem Tal als kritisch zu bewerten. Die für das Vorhaben erforderliche Rodung und insbesondere die damit verbundene Veränderung des Bodens wird bei Starkniederschlägen zu einer Verstärkung von oberflächigen Abflüssen aus diesem Bereich führen. Eine Quantifizierung des Verschlechterungseffektes über die Starkregengefahrenkarte wird empfohlen. Auch wenn der Effekt auf den Gesamtabfluss aufgrund des geringen Anteils am gesamten Einzugsgebiet gering sein dürfte, stellt das Planvorhaben bezüglich des Starkregenrisikomanagements einen Schritt in die falsche Richtung dar. Im Rahmen der Entwässerungsplanung sollten deshalb Überlegungen angestellt werden, wie die Belange des Starkregenrisikomanagements berücksichtigt werden können.	Wird zur Kenntnis genommen. Der vorgebrachte Aspekt ist aber nur teilweise nachvollziehbar, da bereits im Bestand das Oberflächenwasser in Richtung Taubental abfließt. Durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen, die eine Pufferung und Drosselung des Oberflächenwasserabflusses aus dem Plangebiet zwingend vorsehen, wird eine neue Puffermöglichkeit geschaffen, die bisher nicht gegeben war. Daher ergeben sich durch den Bebauungsplan auch keine Verschlechterungseffekte auf den Gesamtabfluss und eine Quantifizierung über die Starkregengefahrenkarte ist nicht erforderlich. Für das Vorhaben wird ein Entwässerungsgesuch ausgearbeitet, in dem die geordnete Oberflächenwasserbewirtschaftung nachgewiesen wird.	
		<u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<u>Altlasten und Bodenschutz</u> Soll für das Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden, so hat der Vorhabenträger auf Grundlage des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG, § 2 Abs. 3) für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu er-stellen und der zuständigen unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Das Bodenschutzkonzept muss aber erst im Baugenehmigungsverfahren vorgelegt werden.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Die zuständige Altlasten- und Bodenschutzbehörde kann verlangen, dass die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger während der Ausführung eines Vorhabens auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar von einer von ihm zu bestellenden fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung überwacht wird. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen der zuständigen Boden-schutz- und Altlastenbehörde vorzulegen ist.		
		Dabei sind die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ einzuhalten.		
		Für das Schutzgut Boden ist eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gemäß der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012) durchzuführen. Es sind Kompensationsmaßnahmen zur Aufwertung von Bodenfunktionen anzustreben. Zusätzliche Inanspruchnahmen des Schutzguts Boden im Zusammenhang mit anderen Kompensationsmaßnahmen gilt es zu vermeiden.	Wird zur Kenntnis genommen und in den Unterlagen ergänzt.	
		Nach Auswertung des Bodenschutz- und Altlastenkatasters liegen keine Informationen über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen im Planbereich vor.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<u>Geschäftsbereich Landwirtschaft</u>		
		Wie aus vorliegenden Unterlagen zu entnehmen ist, soll eine bisher bewaldete Fläche überbaut werden. Hiervon sind landwirtschaftliche Belange insoweit tangiert, als für den erforderlichen Waldausgleich (externe Ausgleichsmaßnahme E1) eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche auf dem Flst. 364/1 auf Gemarkung Straßdorf, Flur Metlangen aufgeforstet werden soll. In der Flurbilanz Baden-Württemberg ist diese Fläche in der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur Stufe 2 ausgewiesen. Weitere externe Ausgleichsmaßnahmen sollen im weiteren Verfahren noch festgelegt werden.		
		Eine vollständige Abschätzung der Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange ist erst nach Vorlage des Umweltberichtes mit Eingriffsausgleichsbilanz und allen vorgesehenen Ausgleichs-	Wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Ersatzmaßnahmen werden vor der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes abgestimmt und festgelegt.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		maßnahmen möglich. Daher bestehen seitens des GB Landwirtschaft gegen den o. a. BBP zunächst Bedenken. Eine abschließende STN erfolgt nach Vorlage des Umweltberichtes mit Eingriffsausgleichsbilanz und allen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen. <u>Geschäftsbereich Naturschutz</u> Zu o.g. Bebauungsplan gibt die untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem zuständigen Naturschutzbeauftragten auf der Grundlage der Planunterlagen vom 31.05.2021 folgende Stellungnahme ab: Bilanzierung:		
		In der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist der Eichen-Hainbuchenwald (Normalwert 33 ÖP), der Nadelwald (Normalwert 14 ÖP) und der Laub-Nadel-Sukzessionswald (Normalwert 19 ÖP) zu niedrig bewertet. Die Bilanzierung sollte diesbezüglich überarbeitet werden.	Grundsätzlich besteht im Rahmen der Bewertung der Biotoptypen nach Ökokontoverordnung Baden-Württemberg ein gewisser Spielraum für Auf- oder Abwertungen vom Normalwert, sofern entsprechende Umstände gegeben sind. Die Waldflächen unterliegen hierbei gewissen negativen Beeinträchtigungen durch fehlenden oder geringen Unterwuchs oder sind teilweise noch zu jung, um als vollwertiger Biotoptyp bewertet werden zu können. Gründe für eine Neubewertung werden hier leider nicht benannt. Dennoch wurde die Bewertung im Bestand noch einmal geprüft, es ergab sich jedoch keine neuen Erkenntnisse, die eine Herabstufung gerechtfertigt hätten, daher bleiben die Biotopwerte bestehen.	
		Darüber hinaus sind im Umweltbericht bisher für das errechnete Kompensationsdefizit noch keine Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Erst wenn adäquate und gesicherte Kompensationsmaßnahmen aufgezeigt werden können, kann zum vorgenannten Bebauungsplan eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Für den noch zu erbringenden Eingriffsausgleich werden externe Ersatzmaßnahme erarbeitet und in den Bebauungsplan aufgenommen, durch die ein voller Ausgleich gewährleistet wird.	
		Artenschutz:		
		Das Artenschutzgutachten vom 12.12.2018 ist plausibel. Die darin geforderten Maßnahmen (S. 22) sind zu beachten bzw. rechtzeitig umzusetzen. Die Anbringungsorte der künstlichen Nisthilfen sind zu dokumentieren. Diese sind so anzubringen, dass sie vor Nest-	Wird zur Kenntnis genommen und entsprechend umgesetzt. Damit können die Belange des Landratsamtes Ostalbkreis in	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		räubern sicher sind. Auch sind diese dauerhaft zu unterhalten.	der Planung überwiegend berücksichtigt werden.	
13.	**Regierungspräsidium Stuttgart** Stuttgart, den 16.07.2021	**Raumordnung** Mit der vorgelegten Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Pflegezentrums Schönblick auf dem Flst. 1564/4, Gemarkung Schwäbisch Gmünd, geschaffen werden.		
		Das Plangebiet grenzt im Süden lediglich an einen schutzbedürftigen Bereich für Erholung gemäß PS 3.2.4.1 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg und wird daher durch die vorliegende Planung nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Der südliche Teil des Plangebiets liegt zudem innerhalb eines schutzwürdigen Bereichs für die Forstwirtschaft gemäß PS 3.2.3.1 (G) Regionalplan Ostwürttemberg.		
		Die in der Raumnutzungskarte als schutzwürdigen Bereiche für die Forstwirtschaft dargestellten Waldflächen der Region sollen aus volkswirtschaftlichen, landeskulturellen, ökologischen und sozialen Gründen in ihrem derzeitigen Umfang erhalten werden.	Für den Verlust von Waldflächen wurde ein Antrag auf Waldumwandlung gestellt und es liegt eine Umwandlungserklärung des RP Freiburg für diesen Antrag vor, so dass ein adäquater Ausgleich für den Verlust der Waldflächen gewährleistet werden kann. Mit Blick auf die genannten Kriterien zur Ausweisung schutzwürdiger Bereiche für die Forstwirtschaft wird der umliegende Wald furch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt und in seiner Funktion erhalten. Durch die Schaffung eines niederen Waldrandes in Richtung Bebauung wird hier sogar eine gewisse Aufwertung der Waldstruktur und des Erholungswertes geschaffen. Somit wird den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen zur Erhaltung von schutzbedürftigen Bereichen für die Forstwirtschaft im Bebauungsplan vollumfänglich Rechnung getragen. In der Begründung zum Bebauungsplan sowie im Umweltbericht (Anlage 1) wird hierauf auch bereits ausreichend eingegangen.	
		Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Im weiteren Verfahren ist auf den schutzbedürftigen Bereich näher einzugehen.		
		Darüber hinaus weisen wir noch auf die Plansätze 5.3.4 (Z) und 5.3.5 (Z) LEP hin.		
		Danach ist der Wald wegen seiner Bedeutung für das Ökosystem, für die Umwelt, das Landschaftsbild und die Erholung und wegen seines wirtschaftlichen Nutzens im Rahmen einer naturnahen und nachhaltigen Bewirtschaftung zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.		
		Gleichzeitig sind Eingriffe in den Bestand des Waldes in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirt-	Im Rahmen des Antrags auf Waldumwandlung wurde auch ein Antrag zur Aufforstung einer entsprechend großen Fläche in Metlangen gestellt. Die Fläche wurde als forstrechtlich gleichwertiger Ausgleich anerkannt. Somit sind diese Belange in der Planung berücksichtigt.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		schaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden.		
		Des Weiteren sind die in der Begründung bislang gemachten Ausführungen im Hinblick auf die Standortalternativenprüfung zu pauschal und sollten noch konkretisiert werden. Den Planunterlagen lässt sich nicht entnehmen, welche konkreten Anforderungen an den auszuwählenden Standort und generell an ein Pflegeheim gestellt werden und aus welchen Gründen nur der geplante Standort in Betracht kommt. Die Standortalternativenprüfung sollte dahingehend vertieft werden. Dabei sollte auch nachvollziehbar dargelegt werden, aus welchen Gründen die geprüften Alternativen gegenüber dem geplanten Standort ausscheiden. Bislang wird in der Begründung ausgeführt, dass die Standorte „Rotes Haus“ und „Kuhstall“ u.a. aufgrund der erforderlichen Größe ausgeschieden sind. Diese sollte bspw. in den Planunterlagen aufgeführt werden. Auch wird angegeben, dass bei einer Erweiterung am Altstandort die neuen Anforderungen an einen Demenzbereich aufgrund der mitzuverwendenden Grundstrukturen nicht optimal umgesetzt werden können. Diese Angabe könnte bspw. durch die Darstellung der Anforderungen an einen Demenzbereich näher erläutert werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Alternativenprüfung wurde im Rahmen der weiteren Planung noch einmal überarbeitet und ergänzt und die Gründe für die Standortwahl werden dadurch noch einmal deutlicher hervorgehoben (s. Anlage 3 zum BPL).	
		Auch sollte noch ausgeführt werden, aus welchen Gründen die westlich an die Parkierungsfläche angrenzende Fläche und die westlich des Bolzplatzes liegende Fläche nicht in die Standortalternativenprüfung aufgenommen und betrachtet wurden. Eine Auseinandersetzung mit der Geeignetheit dieser Flächen zur Realisierung des geplanten Vorhabens hat noch zu erfolgen.		
		Nachdem das Plangebiet nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, weisen wir darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sofern der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Hinweis:		
		Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26	Wird zur Kenntnis genommen.	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu lassen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Damit können die Belange des RP Stuttgart, Abteilung Raumordnung in der Planung berücksichtigt werden.	
14.	**Regionalverband Ostwürttemberg** Schwäbisch Gmünd, den 16.07.2021	Der Regionalverband Ostwürttemberg begrüßt die Errichtung eines Pflegeheimes ausdrücklich. Wir empfehlen jedoch vor dem Hintergrund des § 1a Abs. 2 BauGB (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) und dem Plansatz 3.1.9 (Z) im Landesentwicklungsplan (Beschränkung der Inanspruchnahme von Böden auf das Unvermeidbare) eine ausführliche Alternativenprüfung und weisen darauf hin, dass vorhandene Baulücken und Baulandreserven grundsätzlich vorrangig zu erschließen sind, sodass bestehende Gebiete verdichtet werden oder Arrondierungen entstehen. Im weiteren Verfahren sollte daher die Alternativenprüfung dahingehend vertieft werden, warum nur der gewählte Standort in Frage kommt und warum andere eventuell vorhandene Varianten ausscheiden. Dies wird in den vorliegenden Planunterlagen zu pauschal behandelt. Die Anforderungen an einen Standort für ein Pflegeheim sind näher zu erläutern. In der vertiefenden Alternativenprüfung soll nachvollziehbar dargelegt werden, durch welche Kriterien die einzelnen Alternativstandorte gegeneinander abgewogen wurden. Neben den genannten Alternativen sind darüber hinaus auch die Freiflächen um die bestehenden Gebäude des Tagungs- und Gästezentrums Schönblick zu untersuchen (südlich angrenzend: Grünfläche bei Bolzplatz, nordwestlich angrenzend: Parkplatz, westlich angrenzend: Grünflächen, Streuobst, Acker). Hierbei könnte die besondere Wertigkeit und Funktion dieser Freiflächen dargestellt werden. Eine Betroffenheit des schutzbedürftigen Bereiches für die Erholung (PS 3.2.4 Regionalplan 2010) liegt nicht vor. Die geplante	Die Alternativenprüfung wurde im Rahmen der weiteren Planung noch einmal überarbeitet und ergänzt und die Gründe für die Standortwahl werden dadurch noch einmal deutlicher hervorgehoben. Die Anregungen wurden in dieser überarbeiteten Alternativenprüfung aufgenommen und die einzelnen Aspekte sind deutlicher ausgeführt worden (s. Anlage 3 zum BPL). Wird zur Kenntnis genommen. Für den Verlust von Waldflächen wurde ein Antrag auf Wald-	

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		private Grünfläche im Süden des Geltungsbereiches liegt jedoch im schutzbedürftigen Bereich für die Forstwirtschaft (PS 3.2.3 (G) Regionalplan 2010). Im weiteren Verfahren ist zu behandeln, inwieweit die Belange dieses schutzbedürftigen Bereiches durch das Vorhaben betroffen sind. **PS 3.2.3.1 (G) Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft** Die in der Raumnutzungskarte als schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft dargestellten Waldflächen der Region sollen aus volkswirtschaftlichen, landeskulturellen, ökologischen und sozialen Gründen in ihrem derzeitigen Umfang erhalten werden.	umwandlung gestellt und es liegt eine Umwandlungserklärung des RP Freiburg für diesen Antrag vor. Mit Blick auf die genannten Kriterien zur Ausweisung schutzwürdiger Bereiche für die Forstwirtschaft wird der umliegende Wald furch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt und in seiner Funktion erhalten. Durch die Schaffung eines niederen Waldrandes in Richtung Bebauung wird hier sogar eine gewisse Aufwertung der Waldstruktur und des Erholungswertes geschaffen. Somit wird den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen zur Erhaltung von schutzbedürftigen Bereichen für die Forstwirtschaft im Bebauungsplan vollumfänglich Rechnung getragen. In der Begründung zum Bebauungsplan sowie im Umweltbericht (Anlage 1) wird hierauf auch bereits ausreichend eingegangen. Damit können die Belange des Regionalverbands Ostwürttemberg in der Planung berücksichtigt werden.	

In Zusammenarbeit mit der Stadt Schwäbisch Gmünd, Amt für Stadtentwicklung.

Aufgestellt: Mutlangen, den 19.04.2022 / Mm-Sn

LK&P.

LK&P. INGENIEURE GBR

ABWÄGUNGSVORSCHLAG ZU DEN STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzel-Interesse	Allg. Interesse		
1. **Einwender 1**	Hiermit lege ich Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 123 A „Schönblick“ ein.	X	X	Wird zur Kenntnis genommen.	
	Das Vorhaben der Umsetzung eines Pflegeheimes im bewaldeten Taubental ist unter Umwelt- und Klimaschutzaspekten inakzeptabel und das völlig falsche Signal.				
	Das Pariser Klimaschutzabkommen fordert die Begrenzung auf eine Temperaturerhöhung um 2°C. Auch Schwäbisch Gmünd hat auf seiner Gemarkung diese Vorgabe zu erfüllen. Schon dieser Bauantrag des Schönblick wirft Fragen zur gesetzlichen, moralischen und auch christlichen Gesinnung der Verantwortlichen des Schönblick auf.			Bezüglich der klimatischen Auswirkungen wurde ein Gutachten erstellt welches dem Bebauungsplan als Anlage 6 zur Begründung zum Bebauungsplan beigefügt ist und die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Umweltbericht dargestellt. In beiden Gutachten werden keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Kleinklima, wie auch auf die Luftaustauschprozesse festgestellt.	
	Die Hochwasserkatastrophe von 2016 mit zwei Toten in Schwäbisch Gmünd hat die Dramatik vor Augen geführt. Zum Wasserrückhalt sind wir auf jeden Baum des Taubentals angewiesen. Es hilft nicht, wenn als Ausgleichsmaßnahme Bäume irgendwo anders angepflanzt werden. Wir brauchen die „erwachsenen“ Bäume im Taubental.			Für die Bebauung des Plangebiets wurde ein Antrag auf Waldumwandlung gestellt und es wurde von der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg eine Waldumwandlungserklärung erteilt. Siehe dazu auch die Stellungnahme des RP Freiburg unter Ziffer 6 des Abwägungsvorschlags der Träger öffentlicher Belange. Die beantragte und als Ausgleich akzeptierte Ersatzaufforstung in Metlangen ist Bestandteil dieser Erklärung und somit zulässig.	
	Auch ein angekündigtes Wasserrückhaltebecken des Schönblick zeigt lediglich das schlechte Gewissen, das seitens des Schönblick vorhanden ist. Ich frage mich,			Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist ein Entwässerungsgesuch zu stellen, in welchem die geordnete Pufferung, Drosselung und geregelte Abführung des	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG Einzelinteresse	BEWERTUNG Allg. Interesse	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
	welche Dimension dieses Rückhaltebecken haben müsste, um bei außergewöhnlichem Starkregen effektiv zu sein und komme zu dem Schluss, dass es für den Schönblick wohl niemals möglich sein wird, das zu leisten.			anfallenden Oberflächenwassers dargelegt werden muss. Generell werden Regenrückhalteinrichtungen und Kanäle auf das Bemessungshochwasser dimensioniert.	
	Gerade das Taubental ist durch das Anlegen des Weges der Kugelbahn, durch den Bau der Hoffnungshäuser, durch den Hochseilgarten extrem ausgelichtet und belastet. Die weitere Vernichtung eines Waldstückes schwächt den Taubentalwald wieder ein Stück mehr, er wird die Frischluft-, Sauerstoffzufuhr und das ausgleichende Mikroklima im Bereich Schwäbisch Gmünd immer weniger gewährleisten können. Der Grüngürtel um Schwäbisch Gmünd wird von Jahr zu Jahr lichter und kann seine Umwelt- und Klimaschutzfunktion mit jeder Rodung und Lichtung immer weniger erfüllen.			Wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf klimatische Belange wird auf die Ausführungen oben sowie das als Anlage 6 zur Begründung zum Bebauungsplan beigefügte Gutachten zu den luftklimatischen Themen verwiesen.	
	Auch ich begrüße es, dass der Schönblick vor hat, ein Pflegewohnheim zu bauen, weil auch ich davon überzeugt bin, dass solche Häuser bei einer alternden Bevölkerung in Zukunft dringend gebraucht werden. Der Schönblick verfügt aber über genügend andere Flächen, die er bebauen kann, zum Beispiel seinen Parkplatz, den er überbauen kann. Wenn der Schönblick Geld in die Hand nimmt, das er zweifellos hat, könnte er auch eine Tiefgarage bauen, denn das Parkplatzproblem wird sich in diesem Bereich mit dem Bau des Pflegeheims noch verschärfen. Er könnte auch auf einem seiner Parkflächen oder dem Gemüsegarten den Bau errichten. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist es für den Schönblick natürlich lukrativer ein „Waldstück im Loch“ zum Bauplatz aufzuwerten als eine Parkfläche zu opfern oder eine Tiefgarage zu bauen. Diesen Interessen sollte die Stadt Schwäbisch Gmünd aber keinen Vorschub leisten.			Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der planerischen Überlegungen zum vorliegenden Bebauungsplan wurde bereits eine Alternativenprüfung für verschiedene Standorte durchgeführt, die in Kapitel 7.1 der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt ist. Um die Vorteile des hier geplanten Standortes bzw. die Kriterien, die gegen einen anderen Standort sprechen noch besser zu verdeutlichen wurde diese Alternativenprüfung noch einmal aktualisiert und vertiefter ausgearbeitet (s. Anlage 3 zum BPL). Hinsichtlich der verkehrlichen Belange und der Parkplatzsituation wird auf das dem Bebauungsplan beigefügte Gutachten (Anlage 7 zur Begründung zum Bebauungsplan) verwiesen. Im Rahmen des Neubaus wird eine Tiefgarage realisiert und es werden zusätzlich neue oberirdische Stellplätze hergestellt, so dass der Bedarf gedeckt wird. Ein entsprechender Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.	
	Stellt diese Waldumwidmung einen Präzedenzfall dar? Widmet die Stadt Gmünd dann auch in naher Zukunft			Im Stadtgebiet von Schwäbisch Gmünd wurden in der Vergangenheit bereits Waldumwandlungen durchgeführt	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	weiteren Wald des Schönblick (im beschleunigten Verfahren) in Baugebiet um, sobald der dies anfragt? Dann wird noch mehr Waldfläche zerstört.			und teilweise anschließend bebaut. Für die verlorenen Waldflächen sind in der Regel Ersatzaufforstungen durchzuführen, so dass keine Waldflächen dauerhaft verloren gehen.	
	Die Stadt Schwäbisch Gmünd gibt ein grenzenlos widersprüchliches Bild von sich ab, wenn sie auf der einen Seite die Bevölkerung dazu aufruft, für Baumpflanzungen in der Stadt zu spenden und/oder Baumpate zu werden und auf der anderen Seite die Bäume um Gmünd herum fällt.			Der vorgebrachte Aspekt ist nicht bebauungsplanrelevant.	
	Das beschleunigte Verfahren nach §13a BauGB ohne Umweltprüfung nach §2 (4) BauGB zeigt, dass man hier von Verwaltungsseite und Politik her das Vorhaben einer kritischen Prüfung erst gar nicht unterziehen möchte und deshalb diese Prüfung umgeht. Der Paragraph 13a wurde gemacht, um schnell und unkonventionell bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und nicht um Pflegewohnheime der Umweltprüfung zu entziehen! Ich fordere Sie deshalb auf, wenn das Vorhaben weiter verfolgt wird, es dieser Prüfung zu unterziehen und nicht das beschleunigte Verfahren anzuwenden. So wie das Vorhaben jetzt durchgeführt wird, bleibt ihm für alle Zeiten der Makel haften, hier unlauter vorgegangen zu sein.			Das Bebauungsplanverfahren wird als Regelverfahren gemäß Baugesetzbuch durchgeführt. Eine Umweltprüfung ist erfolgt und im Rahmen des Umweltberichts (Anlage 1 zur Begründung zum Bebauungsplan) dokumentiert. Für die Eingriffe durch das geplante Vorhaben sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen definiert. Im Plangebiet nicht ausgleichbare Eingriffe werden durch externe Ersatzmaßnahmen kompensiert.	
	Ich bitte Sie meine Argumente gegen das Baugebiet Nr. 123 A „Schönblick“ zu überdenken und von einer weiteren Planung abzusehen.			Wird zur Kenntnis genommen. Aktuell liegen aber keine zwingenden Gründe vor, die einen Planungsstopp rechtfertigen würden.	
	Ich freue mich von Ihnen zu hören und bitte Sie mir eine Eingangsbestätigung der Mail zukommen zu lassen.				
2. **Einwender 2, 3, 5 und 9**	Hiermit mache ich von meinem Bürgerrecht Gebrauch und mache folgende Einwendungen geltend gegen das am 28.06.2017 beschlossene Schönblick-Bauvorhaben im Taubentalwald.	X	X	Wird zur Kenntnis genommen.	
	Ich nehme Bezug auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 123 A „Schönblick“, Gemarkung Schwäbisch			Wird zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass in der Zeit vom 14.06.2021 bis 16.07.2021 die	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	Gmünd im Rahmen der öffentlichen Auslegung und möchte folgende Einwendungen geltend machen:			frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und nicht die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden hat. Vom Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd wurde bisher auch noch kein Entwurfsbeschluss gefasst.	
	Wer dem Bauvorhaben vom Schönblick in der vorliegenden Form zustimmt, ist in meinen Augen ein verantwortungsloser Mensch aus u. a. folgenden Gründen:				
	1. Remszeitung 24.06.2021:„Im Bereich Taubental und Bahnhof sieht es katastrophal aus. Schlamm und Geröll haben einige Straßen und Wege blockiert. Mit starken Pumpen ging in der Nacht auch das THW ans Werk, um die Taubentalunterführung wieder befahrbar zu machen.“ Solche Ereignisse werden schlimmer, wenn noch mehr Wald abgeholzt wird.			Die hier vorgebrachten Zitate und Argumente beziehen sich inhaltlich nur indirekt auf den vorliegenden Bebauungsplan. Die beschriebene Hochwassersituation hängt mit vielen verschiedenen Faktoren zusammen, die sich insgesamt ungünstig auf die Entwässerungssituation im Taubental auswirken. Pauschal kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Umnutzung von Waldflächen die Situation zusätzlich verschlechtert. Im Rahmen eines für die Baugenehmigung erforderlichen Entwässerungsgesuchs ist der Nachweis über ein ausreichendes Puffervolumen sowie die gedrosselte und geregelte Ableitung des Oberflächenwassers zu führen. Falls beispielsweise freiwillig mehr Puffervolumen geschaffen würde, als im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erforderlich, könnten sich, wenn auch nur geringfügig, gewisse Verbesserungen ergeben.	
	2. ein so alter Wald mit z. T. sehr großen alten Bäumen bietet Lebensraum für Millionen von Lebewesen und muss auch für kommende Generationen erhalten bleiben.			Hinsichtlich der Wertigkeit des Waldes für die einzelnen Schutzgüter wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan (Anlage 1 zur Begründung zum Bebauungsplan) verwiesen. Für den Verlust der Waldflächen werden entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt, durch die eine vollständige Kompensation der Eingriffe gewährleistet wird.	
	3. durch die weitere Flächenversiegelung wird der beste Wasserspeicher 'Waldboden' zunichte gemacht.			Eine Flächenversiegelung führt hier sicher zum Verlust der Bodenfunktionen im Plangebiet. Die Wertigkeit der Funktionen ist ebenfalls im Umweltbericht dargestellt. Für das Schutzgut Boden kann unter Umständen kein	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG Einzelinteresse	BEWERTUNG Allg. Interesse	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
				eigenständig voller Ausgleich erreicht werden, weshalb hier Schutzgut übergreifend ein Vollausgleich angestrebt wird.	
	4. die Hochwasserkatastrophe 2016 hat gezeigt, dass im bereits durch Rodungen geschwächten Taubental nicht noch mehr Bäume geopfert werden dürfen.			Hinsichtlich der Erforderlichkeit eines Entwässerungsgesuchs wird auf die Ausführungen oben verwiesen.	
	5. der Wald liefert wichtigen Sauerstoff			Wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich liefern alle Pflanzen lebenswichtigen Sauerstoff.	
	6. es gibt bessere Standorte (Parkplatz überbauen, Baukörper in Richtung Bolzplatz verschieben)			Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der planerischen Überlegungen zum vorliegenden Bebauungsplan wurde bereits eine Alternativenprüfung für verschiedene Standorte durchgeführt, die in Kapitel 7.1 der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt ist. Um die Vorteile des hier geplanten Standortes bzw. die Kriterien, die gegen einen anderen Standort sprechen noch besser zu verdeutlichen wurde diese Alternativenprüfung noch einmal aktualisiert und vertiefter ausgearbeitet (s. Anlage 3 zum BPL).	
	7. der Grüngürtel Taubental muss als Frischluft Lieferant und für den Kälteausgleich erhalten bleiben			Durch den Neubau des Pflegeheims entfallen ca. 0,75 ha Waldflächen, die in Metlangen wieder aufgeforstet werden. Der Taubentalwald zwischen Rehnenhof, Wustenriet und Innenstadt umfasst eine Fläche von mehr als 110 ha. Somit gehen durch die Planung in diesem Bereich ca. 0,7 % der Fläche des Waldes verloren. Auf die Kaltluftproduktion und den Luftaustausch hat dies nur geringfügigste Auswirkungen. Die Frischluftleitbahn Taubental bleibt in jedem Fall erhalten.	
	8. die in dem betroffenen Waldstück lebende Tierwelt wird zerstört			Zu den Belangen des Artenschutzes wurde ein Gutachten erstellt, welches dem Bebauungsplan als Anlage 5 beigefügt ist. Dort sind erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen definiert, die eingehalten werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Damit ist den Belangen des Artenschutzes ausreichend Rechnung getragen.	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG Einzelinteresse	BEWERTUNG Allg. Interesse	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
	9. Die bereits bestehende Parkplatzproblematik in diesem Bereich wird dadurch verschärft			Hinsichtlich der verkehrlichen Belange und der Parkplatzsituation wird auf das dem Bebauungsplan beigefügte Gutachten (Anlage 7 zur Begründung zum Bebauungsplan) verwiesen. Im Rahmen des Neubaus wird eine Tiefgarage realisiert und es werden zusätzlich neue oberirdische Stellplätze hergestellt, so dass der Bedarf gedeckt wird. Ein entsprechender Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.	
	10. die maroden Abwasserrohre der Rehnenhof-Siedlung werden noch mehr belastet			Der Geschäftsbereich Wasserwirtschaft des Landratsamtes Ostalbkreis hat der geplanten Abwasserbeseitigung im Rahmen des Bebauungsplanes fachtechnisch zugestimmt (siehe Ziffer 12 des Abwägungsvorschlages der Träger öffentlicher Belange). Die geregelte Beseitigung des Schmutzwassers ist zudem im Entwässerungsgesuch nachzuweisen.	
	11. wenn der Waldkindergarten verlegt wird, fallen weitere Bäume zum Opfer			Ob für den neuen Standort des Waldkindergartens ebenfalls eine Waldumwandlung erforderlich ist oder dieser an einer nicht mit Wald bestandenen Fläche eingerichtet werden kann ist gesondert zu prüfen und hier nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens.	
	12. Thema Wasserrückhaltebecken, welche Dimension braucht es bei der Fläche von Waldverlust um Starkregen gerecht zu werden?			Die ordnungsgemäße Pufferung, Drosselung und Ableitung des Oberflächenwassers ist im Rahmen des Entwässerungsgesuchs nachzuweisen. Die erforderliche Dimension ergibt sich aus der Flächenversiegelung und der zu erwartenden Wassermenge. Generell sind aber Regenrückhalteeinrichtungen für Bemessungshochwässer ausgelegt.	
	13. das Pariser Klimaschutzabkommen wird hier mit Füßen getreten			Der vorgebrachte Aspekt ist nicht bebauungsplanrelevant.	
	14. es gibt die Befürchtung, dass die Eichen an der Straße durch den Bau beschädigt werden			Die Bäume entlang der Willy-Schenk-Straße sind durch Pflanzbindungen im Bebauungsplan geschützt und müssen im Rahmen des Bauvorhabens erhalten und gegen Beschädigungen geschützt werden.	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	15. der Taubentalwald wird von allen Seiten und bereits seit Jahren verantwortungslos angeknabbert			Für die Bebauung des Plangebiets wurde ein Antrag auf Waldumwandlung gestellt und es wurde von der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg eine Waldumwandlungserklärung erteilt. Siehe dazu auch die Stellungnahme des RP Freiburg unter Ziffer 6 des Abwägungsvorschlags der Träger öffentlicher Belange. Die beantragte und als Ausgleich akzeptierte Ersatzaufforstung in Metlangen ist Bestandteil dieser Erklärung und somit zulässig.	
	16. der Schönblick hat genügend Parkfläche die überbaut werden kann, aber diese Flächen wollen sie sich wohl für den Bau eines Hotels aufheben			Hinsichtlich der Vertiefung der Ausführungen der Alternativenprüfung wird auf die Ausführungen oben verwiesen.	
	17. Präzedenzfall - dem Schönblick gehört noch mehr Wald bzw. kann sich jeder private Waldbesitzer in Anlehnung an die Waldumwandlung ebenfalls seinen Wald zum teuren Baugrund umwidmen lassen?			Im Stadtgebiet von Schwäbisch Gmünd wurden in der Vergangenheit bereits Waldumwandlungen durchgeführt und teilweise anschließend bebaut. Für die verlorenen Waldflächen sind in der Regel Ersatzaufforstungen durchzuführen, so dass keine Waldflächen dauerhaft verloren gehen.	
	18. Ausgleich / Aufforstung soll nicht am Ort (Taubental) stattfinden - das ist verantwortungslos.			Bezüglich der Waldumwandlungserklärung und des dort definierten forstrechtlichen Ausgleichs wird auf die Ausführungen oben verwiesen.	
	paradox: Die Stadt ruft die Bevölkerung auf für den Wald und damit Baumpflanzungen zu spenden – und Schönblick holzt wertvollen Wald ab. Was ist hier die Schöpfung wert?				
	Wie kann das sein, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Bauvorhaben nicht erforderlich ist, und die Kriterien die eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung definieren nicht erfüllt sind? Es gibt immerhin ein Waldschutzgesetz.			Dem Bebauungsplan sind ein Umweltbericht sowie Gutachten zu Klimaauswirkungen und zum Artenschutz beigefügt. Der Umweltbericht stellt in diesem Sinne mit der Eingriffsausgleichsbilanzierung die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung dar. Der Eingriff wird unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben vollständig ausgeglichen. Das Vorhaben wird somit umweltverträglich sein.	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	Wie soll der Verlust der Waldflächen durch die Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen aufgewogen werden? Einen so alten Wald mit Abermillionen von Lebewesen kann man nicht einfach so ersetzen, indem man auf eine Wiese ein paar Bäumchen pflanzt! Es lässt sich mit Sicherheit ein anderer Bauplatz finden, bei dem kein Wald geopfert werden muss.			Für den Verlust der Waldflächen im Bereich Taubental ist eine flächengleiche Ersatzaufforstung in Metlangen durchzuführen, wie es in der Waldumwandlungserklärung des RP Freiburg definiert ist. Für den ökologischen Verlust sind zudem weitere Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung eines vollwertigen Ausgleichs der Eingriffe vorgesehen. Damit wird den naturschutzfachlichen Belangen Rechnung getragen. Hinsichtlich der Vertiefung der Alternativenprüfung wird auf die Ausführungen oben verwiesen.	
3. **Einwender 4**	Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen den vorgezogenen Bebauungsplan Nr. 123 A „Schönblick": Begründung: 1. Das Forstgutachten zur Waldumwandlung als Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist fachlich und handwerklich absolut unzureichend, nicht belastbar, deshalb inhaltlich wertlos und kann keine Grundlage für die Genehmigung des Bebauungsplanes sein: Es werden Themen behandelt, die für die Forstbehörde nicht relevant sind. z.B. in 3.4. die Ausführungen über die Verschärfung der Landesheimbauordnung oder die Bewertung von Alternativstandorten. Dies ist nicht Sache der Forstbehörde, sondern höchstens des Gemeinderates. Dem Gutachten fehlt dagegen die Betrachtung der ökologischen Qualitäten eines Waldes gänzlich.	X	X	Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens kein Gutachten zur Beurteilung der forstrechtlichen Situation erstellt wurde. Die aufgeführten Zitate sind aus der Waldumwandlungserklärung des RP Freiburg entnommen, die im Rahmen der Drucksache 021/2021 für die Information des Gemeinderats bereit gestellt wurde. Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen für die Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung sind sowohl das Erfordernis der Planung, wie auch mögliche Alternativen zur Umwandlungsfläche zu prüfen, um die Unvermeidbarkeit des Eingriffs dazulegen. Der vorgebrachte Aspekt ist nicht nachvollziehbar. In der Umwandlungserklärung wird als Begründung für die Zulassung sowohl auf die standortbezogene Vorprüfung	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG Einzelinteresse	BEWERTUNG Allg. Interesse	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
				des Einzelfalls nach § 7 UVPG, als auch auf die Maßnahmen des Umweltberichts und die Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ostalbkreis verwiesen. Es wurde somit sehr ausführlich auf die ökologischen Belange eingegangen.	
	Es gibt keine Aussage über die Wasser-Speicherfähigkeit des Waldbodens oder die Zurückhaltung von Niederschlägen durch ein Kronendach.			Hinsichtlich der Wasserspeicherfähigkeit des Bodens kann auf die Bodenfunktionswerte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und die Darstellung im Umweltbericht verwiesen werden, die für den Funktionswert als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf den Wert 3 von 4 ansetzten, was als hoch anzusehen ist.	
	Die derzeitige aktuelle Überschwemmungslage in Schwäbisch Gmünd hat erneut gezeigt, wie überlebenswichtig die Wasserrückhaltung eines intakten Waldgebietes für die Stadt ist.			Für den Verlust an Speichervolumen aus natürlichen Böden sind im Rahmen der Entwässerungsplanung ausreichende Kapazitäten für die Pufferung des Niederschlagswassers vorzusehen.	
	Eine sachliche Auseinandersetzung mit der Aussage darüber wäre seitens der Forstbehörde angebracht gewesen zumal auch auf die Stellungnahme der Wasserwirtschaft verwiesen wird:				
	„2.4 Der Geschäftsbereich Wasserwirtschaft am Landratsamt Ostalbkreis bewertet die Abflusssituation bei Starkniederschlägen im Wassereinzugsgebiet Taubental als kritisch. Die Ausstockung und insbesondere die damit verbundene Veränderung des Bodens wird bei Starkniederschlägen zu einer Verstärkung von oberflächigen Abflüssen aus diesem Bereich führen. Aufgrund des geringen Anteils am gesamten Einzugsgebiet Taubental lässt sich aus dem Entwurf der Starkniederschlagsgefahrenkarte ein geringfügiger Effekt ableiten. Nichtsdestotrotz sind die Belange des Starkregenrisikomanagements der auszustockenden Fläche im Zuge des Verfahrens zu berücksichtigen."				
	Diese Aussage wird nicht weiter vertieft. Diese Stellungnahme inhaltlich zu bewerten, wäre aber aus meiner Sicht eine wichtige und originäre Aufgabe der Forstwirtschaft			Die Prüfung der Entwässerungssituation im Bereich Taubental fällt nicht in den Aufgabenbereich der höheren Forstbehörde, sondern ist im Rahmen eines Ent-	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	gewesen. - In der Erklärung für die Erteilung einer Genehmigung für die Waldumwandlung wird mit keinem Satz auf den Wert des Waldes angesichts der Würdigung der derzeitigen sich verändernden (verschlechternden) Klimasituation eingegangen. Die Entscheidung zur Umwandlung erfolgte auf rein statistischer Grundlage. In 3.4 heißt es: *„Aufgrund der Flächengröße erfolgte eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG mit dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind."* - Die inhaltliche Begründung für die Genehmigung Waldumwandlung ist demzufolge unzureichend und kann keine Grundlage für die Genehmigung einer Waldumwandlung sein. - Mit keinem Wort wird auf das Starkregengutachten eingegangen, in dem dieses Waldgebiet als ökologisch wertvoll eingestuft wird. Die Frage ist also, warum Gutachten erstellt werden, wenn hinterher sie niemand beachtet?			wässerungsgesuchs mit dem Landratsamt Ostalbkreis zu klären. Bezüglich der klimatischen Auswirkungen wurde ein Gutachten erstellt welches dem Bebauungsplan als Anlage 6 zur Begründung zum Bebauungsplan beigefügt ist und die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Umweltbericht dargestellt. In beiden Gutachten werden keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Kleinklima, wie auch auf die Luftaustauschprozesse festgestellt. Im Rahmen des Verfahrens zur Waldumwandlung wurden alle rechtlichen Vorgaben eingehalten. Gesetzlich ist vorgesehen, dass aufgrund der Flächengröße der Waldumwandlung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, um einzuschätzen, ob durch die Waldumwandlung erheblich negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu erwarten sind. In der entsprechenden Vorprüfung, die sich einzig auf die Waldumwandlung bezieht, konnten keine erheblich negativen Auswirkungen ermittelt werden, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Hochwassersituation in Schwäbisch Gmünd hängt mit vielen verschiedenen Faktoren zusammen, die sich insgesamt ungünstig auf die Entwässerungssituation auswirken. Pauschal kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Umnutzung von Waldflächen die Situation zusätzlich verschlechtert. Im Rahmen eines für die Baugenehmigung erforderlichen Entwässerungsgesuchs ist der Nachweis über ein ausreichendes Puffer-	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG Einzelinteresse	BEWERTUNG Allg. Interesse	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
				volumen sowie die gedrosselte und geregelte Ableitung des Oberflächenwassers zu führen. Es wird angestrebt freiwillig mehr Puffervolumen zu schaffen als es im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erforderlich ist. So könnten sich, wenn auch nur geringfügig, gewisse Verbesserungen ergeben.	
	2. Die Waldumwandlung wird überhaupt nicht diskutiert im Zusammenhang mit den vorhandenen freien Flächen auf eigenem bebaubaren Gelände des Schönblicks.				
	- Auf dem vorhandenen Gelände des Schönblick gibt es genügend freie Fläche, um ein Pflegeheim zu erstellen. Diese Option wurde in der Abwägung nicht behandelt. Es wurde die Ablehnung des Schönblick als gegeben akzeptiert.			Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der planerischen Überlegungen zum vorliegenden Bebauungsplan wurde bereits eine Alternativenprüfung für verschiedene Standorte durchgeführt, die in Kapitel 7.1 der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt ist. Um die Vorteile des hier geplanten Standortes bzw. die Kriterien, die gegen einen anderen Standort sprechen noch besser zu verdeutlichen wurde diese Alternativenprüfung noch einmal aktualisiert und vertiefter ausgearbeitet (s. Anlage 3 zum BPL).	
	3. Der Grundwiderspruch in der Politik der Stadt: Die Stadt Schwäbisch Gmünd fordert ihre Bürger auf der einen Seite auf, Bäume zu spenden für die Aufforstung von städtischen Waldflächen. Gleichzeitig stimmt sie der Abholzung (im Bürokratendeutsch: „die Entnahme des überwiegenden Bestockungsanteils") eines bestehenden, intakten Waldstückes mit Bäumen aus dem Altbestand und einem Anteil an Jungwald im Alter von 15 Jahren zu.				
	Es wird nicht abgewogen, wie wichtig ein solcher Wald für die Frischluftversorgung der Stadt und für den Rückhalt von Regenwasser ist.			Die Frischluftversorgung der Stadt Schwäbisch Gmünd ist auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin ausreichend gewährleistet. Die Regenrückhaltung ist im Rahmen eines Entwässerungsgesuchs zu prüfen und zu gewährleisten.	
	- Die Stadt versäumt damit ihre Pflicht zur Erhaltung				

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	der Lebensgrundlagen für ihre Bürger, angesichts des immer stärker fortschreitenden Klimawandels. Die Genehmigung eines solchen Bauvorhabens an dieser Stelle, die Versiegelung einer bisher intakten Waldfläche befördert die nachteiligen Folgen des bestehenden Klimawandels für die Bürger der Stadt Schwäbisch Gmünd. Dabei ist es Aufgabe der Stadt, die Folgen des derzeit stattfindenden Klimawandels auch für zukünftige Generationen abzumildern. Der Widerspruch richtet sich deshalb nicht gegen den Bau eines Pflegeheimes. Er richtet sich gegen den Bau eines Pflegeheimes ausgerechnet an dieser ökologisch wichtigen Stelle. Leider wurde es bisher versäumt, Alternativstandorte sachgerecht zu prüfen.			Hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan (siehe Anlage 1 zur Begründung zum Bebauungsplan) verwiesen. Erheblich negative Auswirkungen sind mit Blick auf die verschiedenen Vermeidungs-, Minimierungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu erwarten. Der vorgebrachte Aspekt ist nicht nachvollziehbar. Es wurden mit Blick auf die verschiedenen Anforderungen an ein Pflegeheim mit der erforderlichen Zahl an Pflegeplätzen verschiedene Alternativen geprüft und im Ergebnis ist der nun gewählte Standort unter Abwägung aller Belange der Vorteilhafteste. Die entsprechende Alternativenprüfung wurde noch einmal vertieft, um zu verdeutlichen, warum der gewählte Standort eben diese Voraussetzungen am besten erfüllt.	
4. **Einwender 6**	hiermit machen wir von unserem Bürgerrecht Gebrauch und machen folgende Einwendungen geltend gegen das am 28.06.2017 beschlossene Schönblick-Bauvorhaben im Taubentalwald. Wir nehmen Bezug auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 123 A „Schönblick", Gemarkung Schwäbisch Gmünd im Rahmen der öffentlichen Auslegung und möchten folgende Einwendungen geltend machen: Wer dem Bauvorhaben vom Schönblick in der vorliegenden Form zustimmt, ist in unseren Augen ein verantwor-	X	X	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass in der Zeit vom 14.06.2021 bis 16.07.2021 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und nicht die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden hat. Vom Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd wurde bisher auch noch kein Auslegungsbeschluss gefasst.	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG Einzelinteresse	BEWERTUNG Allg. Interesse	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
	tungsloser Mensch aus u. a. folgenden Gründen:				
	- Remszeitung 24.06.2021:„Im Bereich Taubental und Bahnhof sieht es katastrophal aus. Schlamm und Geröll haben einige Straßen und Wege blockiert. Mit starken Pumpen ging in der Nacht auch das THW ans Werk, um die Taubentalunterführung wieder befahrbar zu machen." Solche Ereignisse werden schlimmer, wenn noch mehr Wald abgeholzt wird.			Die hier vorgebrachten Zitate und Argumente beziehen sich inhaltlich nur indirekt auf den vorliegenden Bebauungsplan. Die beschriebene Hochwassersituation hängt mit vielen verschiedenen Faktoren zusammen, die sich insgesamt ungünstig auf die Entwässerungssituation im Taubental auswirken. Pauschal kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Umnutzung von Waldflächen die Situation zusätzlich verschlechtert. Im Rahmen eines für die Baugenehmigung erforderlichen Entwässerungsgesuchs ist der Nachweis über ein ausreichendes Puffervolumen sowie die gedrosselte und geregelte Ableitung des Oberflächenwassers zu führen. Es wird angestrebt freiwillig mehr Puffervolumen zu schaffen als es im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erforderlich ist. So könnten sich, wenn auch nur geringfügig, gewisse Verbesserungen ergeben.	
	- der Grüngürtel Taubental sollte als Frischluft Lieferant und für den Kälteausgleich erhalten bleiben			Durch den Neubau des Pflegeheims entfallen ca. 0,75 ha Waldflächen, die in Metlangen wieder aufgeforstet werden. Der Taubentalwald zwischen Rehnenhof, Wustenriet und Innenstadt umfasst eine Fläche von mehr als 110 ha. Somit gehen durch die Planung in diesem Bereich ca. 0,7 % der Fläche des Waldes verloren. Auf die Kaltluftproduktion und den Luftaustausch hat dies nur geringfügigste Auswirkungen. Die Frischluftleitbahn Taubental bleibt in jedem Fall erhalten.	
	- Thema Wasserrückhaltebecken, welche Dimension braucht es bei der Fläche von Waldverlust um Starkregen gerecht zu werden?			Die ordnungsgemäße Pufferung, Drosselung und Ableitung des Oberflächenwassers ist im Rahmen des Entwässerungsgesuchs nachzuweisen. Die erforderliche Dimension ergibt sich aus der Flächenversiegelung und der zu erwartenden Wassermenge. Generell sind aber Regenrückhalteeinrichtungen für Bemessungshochwässer ausgelegt.	
	- der Taubentalwald wird von allen Seiten und bereits seit Jahren verantwortungslos angeknabbert			Für die Bebauung des Plangebiets wurde ein Antrag auf Waldumwandlung gestellt und es wurde von der höhe-	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG Einzelinteresse	BEWERTUNG Allg. Interesse	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
				ren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg eine Waldumwandlungserklärung erteilt. Siehe dazu auch die Stellungnahme des RP Freiburg unter Ziffer 6 des Abwägungsvorschlags der Träger öffentlicher Belange. Die beantragte und als Ausgleich akzeptierte Ersatzaufforstung in Metlangen ist Bestandteil dieser Erklärung und somit zulässig.	
	- der Schönblick hat genügend Parkfläche die überbaut werden kann.			Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der planerischen Überlegungen zum vorliegenden Bebauungsplan wurde bereits eine Alternativenprüfung für verschiedene Standorte durchgeführt, die in Kapitel 7.1 der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt ist. Um die Vorteile des hier geplanten Standortes bzw. die Kriterien, die gegen einen anderen Standort sprechen noch besser zu verdeutlichen wurde diese Alternativenprüfung noch einmal aktualisiert und vertiefter ausgearbeitet (s. Anlage 3 zum BPL).	
	- Präzedenzfall - dem Schönblick gehört noch mehr Wald bzw. kann sich jeder private Waldbesitzer in Anlehnung an die Waldumwandlung ebenfalls seinen Wald zum teuren Baugrund umwidmen lassen?			Im Stadtgebiet von Schwäbisch Gmünd wurden in der Vergangenheit bereits Waldumwandlungen durchgeführt und teilweise anschließend bebaut. Für die verlorenen Waldflächen sind in der Regel Ersatzaufforstungen durchzuführen, so dass keine Waldflächen dauerhaft verloren gehen.	
	- Ausgleich / Aufforstung soll nicht am Ort (Taubental) stattfinden - das ist verantwortungslos.			Bezüglich der Waldumwandlungserklärung und des dort definierten forstrechtlichen Ausgleichs wird auf die Ausführungen oben verwiesen.	
	paradox: Die Stadt ruft die Bevölkerung auf für den Wald und damit Baumpflanzungen zu spenden — und Schönblick holzt wertvollen Wald ab. Was ist hier die Schöpfung wert?				
	Wie kann das sein, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Bauvorhaben nicht erforderlich ist, und die Kriterien die eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung definieren nicht erfüllt sind? Es gibt immerhin ein Waldschutzgesetz.			Dem Bebauungsplan ist ein Umweltbericht sowie Gutachten zu Klimaauswirkungen und zum Artenschutz beigefügt. Der Umweltbericht stellt in diesem Sinne mit der Eingriffsausgleichsbilanzierung die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung dar. Es ist vorgesehen	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
				den Eingriff unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben vollständig auszugleichen. Das Vorhaben wird somit umweltverträglich sein.	
	Wie soll der Verlust der Waldflächen durch die Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen aufgewogen werden? Einen so alten Wald kann man nicht einfach so ersetzen, indem man auf eine Wiese ein paar Bäumchen pflanzt!			Für den Verlust der Waldflächen im Bereich Taubental ist eine flächengleiche Ersatzaufforstung in Metlangen durchzuführen, wie es in der Waldumwandlungserklärung des RP Freiburg definiert ist. Für den ökologischen Verlust sind zudem weitere Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung eines vollwertigen Ausgleichs der Eingriffe vorgesehen. Damit wird den naturschutzfachlichen Belangen Rechnung getragen.	
	Es lässt sich mit Sicherheit ein anderer Bauplatz finden, bei dem kein Wald geopfert werden muss.			Hinsichtlich der Vertiefung der Alternativenprüfung wird auf die Ausführungen oben verwiesen.	
5. **Einwender 7**	Hiermit mache ich von meinem Bürgerrecht Gebrauch und wende mich gegen die Waldrodung im Zusammenhang mit dem am 28.06.2017 beschlossenen Schönblick-Bauvorhaben im Taubentalwald:	X	X		
	Ich bitte sehr darum, für den Bau des geplanten Pflegeheims keinesfalls eine Waldfläche zu roden, sondern die Baustelle auf eine waldfreie Fläche zu verschieben. Begründung:			Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der planerischen Überlegungen zum vorliegenden Bebauungsplan wurde bereits eine Alternativenprüfung für verschiedene Standorte durchgeführt, die in Kapitel 7.1 der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt ist. Um die Vorteile des hier geplanten Standortes bzw. die Kriterien, die gegen einen anderen Standort sprechen noch besser zu verdeutlichen wurde diese Alternativenprüfung noch einmal aktualisiert und vertiefter ausgearbeitet (s. Anlage 3 zum BPL).	
	Im Laufe etlicher Jahre wurde bereits an zahlreichen Stellen im und im Einzugsbereich des Taubentalwaldes wesentlich gerodet bzw. überbaut.			Für die Bebauung des Plangebiets wurde ein Antrag auf Waldumwandlung gestellt und es wurde von der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg eine Waldumwandlungserklärung erteilt. Siehe dazu auch die Stellungnahme des RP Freiburg unter Ziffer 6 des Abwägungsvorschlags der Träger öffentlicher Belange. Die beantragte und als Ausgleich akzeptierte Ersatzaufforstung in Metlangen ist Bestandteil dieser	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
				Erklärung und somit zulässig.	
	Das sind z. B.: Seniorenzentrum Wetzgauer Berg, Neubaugebiet Wetzgau, Gelände Schönblick (Seniorenhaus auf dem Gartengelände Weller, Forum, Schulungsgebäude), Zufahrt und Gelände B29-Abluftkamin, Himmelsgarten (zahlreiche kleinere Gebäude sowie viele Meter asphaltierte Wege), Verbreiterung des „Hexenwegle" zur Hexenstraße u.v.a.m., Neubauten in Talnähe.			Wird zur Kenntnis genommen.	
	Regelmäßig wiederkehrende Umstände beweisen, dass eher - zusätzlich - aufgeforstet und renaturiert werden muss als umgekehrt.			Eine Ersatzaufforstung für den Verlust der Waldflächen in Metlangen ist im Zuge der Waldumwandlungsgenehmigung verpflichtende Auflage und wird entsprechend umgesetzt.	
				Die Bäume entlang der Willy-Schenk-Straße sind durch Pflanzbindungen im Bebauungsplan geschützt und müssen im Rahmen des Bauvorhabens erhalten und gegen Beschädigungen geschützt werden.	
	Die in der Bekanntmachung erwähnte Absicht „Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt", kann ich angesichts einer derart sensiblen Stelle nicht nachvollziehen.			Dem Bebauungsplan im Regelverfahrens ist ein Umweltbericht als Anlage 1 zur Begründung beigefügt, der die Umweltprüfung darstellt. Für die Waldumwandlung wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zunächst eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchgeführt, die zum Ergebnis kam, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Waldumwandlung erforderlich ist, da keine erhebliche Betroffenheit von Natur und Landschaft zu erwarten ist.	
	Aufgrund meines Alters ist die Benötigung eines Pflegeplatzes wahrscheinlich, aber so möchte ich es nicht!				
	Ich kann mir vorstellen und es hoffen, dass sich außer mir noch viele weitere Mitbürger bei Ihnen melden und letztendlich die Planung geändert wird.				
6. **Einwender 8**	Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Pflegeheim Schönblick auf dem Rehnenhof lege ich Einspruch	X	X	Wird zur Kenntnis genommen.	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	ein.				
	Unsere Hochwassernotstände bei Starkregen im Bereich des Bahnhofs und an anderen Gebieten der Stadt Schwäbisch Gmünd zeigen deutlich, dass die Stadt Schwäbisch Gmünd bestehenden wertvollen Wald als Wasserspeicher und Wasserauffangbecken nicht weiter opfern kann.			Die Hochwassersituation in Schwäbisch Gmünd hängt mit vielen verschiedenen Faktoren zusammen, die sich insgesamt ungünstig auf die Entwässerungssituation auswirken. Pauschal kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Umnutzung von Waldflächen die Situation zusätzlich verschlechtert. Im Rahmen eines für die Baugenehmigung erforderlichen Entwässerungsgesuchs ist der Nachweis über ein ausreichendes Puffervolumen sowie die gedrosselte und geregelte Ableitung des Oberflächenwassers zu führen. Falls beispielsweise freiwillig mehr Puffervolumen geschaffen würde, als im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erforderlich, könnten sich, wenn auch nur geringfügig, gewisse Verbesserungen ergeben.	
	Im Interesse aller Bürger/-innen dieser Stadt und zur Verhinderung weiterer Hochwasserkatastrophen der Stadt können Genehmigungen zur Rodung von wertvollen Waldbeständen nicht weiter erteilt werden.			Die Erklärung zur Waldumwandlungsgenehmigung wird vom Regierungspräsidium Freiburg erteilt, sofern entsprechende Anträge eingereicht und genehmigungsfähig sind. Dabei wird jeder Antrag individuell geprüft und im Regelfall sind Ausgleichsmaßnahmen für Waldverluste umzusetzen.	
	Die Stadt hat allen Bürger/-innen gegenüber eine Sorgfaltspflicht, dieser wird die Verwaltung nicht gerecht, wenn Genehmigungen für Rodungen, gerade im Bereich des Taubentalwaldes, erteilt werden.			Die Stadt Schwäbisch Gmünd kann derartige Genehmigungen nicht erteilen.	
	Das Schönblickgelände verfügt über eine große bereits versiegelte Fläche, auf der problemlos ein alternativer Standtort zur Bebauung des Pflegeheimes möglich wäre. Das Projekt als solches ist demnach, in der Realisierung, wenn die Genehmigung nicht erteilt wird, nicht gefährdet.			Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der planerischen Überlegungen zum vorliegenden Bebauungsplan wurde bereits eine Alternativenprüfung für verschiedene Standorte durchgeführt, die in Kapitel 7.1 der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt ist. Um die Vorteile des hier geplanten Standortes bzw. die Kriterien, die gegen einen anderen Standort sprechen noch besser zu verdeutlichen wurde diese Alternativenprüfung noch einmal aktualisiert und vertiefter ausgearbeitet (s. Anlage 3 zum BPL).	
	Als Bürgerin des Stadtteiles Wetzgau bin ich unmittelbar von Hochwasserbedrohung betroffen, wie der jüngste			Wird zur Kenntnis genommen. Die ordnungsgemäße Pufferung, Drosselung und Ableitung des Oberflächen-	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	Starkregen vom 23.06.2021 deutlich gezeigt hat. Ich fordere daher die Verwaltung auf, die Genehmigung nicht zu erteilen.			wassers ist im Rahmen des Entwässerungsgesuchs nachzuweisen. Die erforderliche Dimension ergibt sich aus der Flächenversiegelung und der zu erwartenden Wassermenge. Generell sind aber Regenrückhalteeinrichtungen für Bemessungshochwässer ausgelegt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens kann von Seiten der Stadt Schwäbisch Gmünd keine Genehmigung erteilt werden, siehe Ausführungen oben.	
7. **Einwender 10**	Es wäre extrem kurzsichtig, eine Waldfläche im Siedlungsbereich nicht zu schützen. Die kühlende Wirkung einer Waldfläche wird einmal durch die Verdunstung der Pflanzen selbst und ihre Schattenwirkung bedingt, aber auch durch den offenen lockeren Waldboden, der große Mengen Wasser speichern und wieder verdunsten lassen kann. Eine nachträglich gestaltete Grünanlage kann von der Bodenstruktur niemals an natürlich gewachsenen Waldboden heranreichen, Bäume mit dieser Klimafunktion brauchen mindestens 40 Jahre zum Wachsen. Die Stadt Schwäbisch Gmünd hat in ihrem Gutachten – Klimagerechtes Flächenmanagement sehr gut die Auswirkungen von Grünflächen auf die nächtliche Abkühlung im Sommer untersucht, und die große Bedeutung davon erkannt. Die nächtliche Temperatur ist relevant für die Schlafqualität und damit für die Lebensqualität im Sommer. Gerade bei der Planung eines Pflegeheims, das vorwiegend für ältere Menschen geschaffen wird, wo eine gute Lebensqualität und Ruhe besonders wichtig sind, sollte der wertvolle Boden nicht dauerhaft versiegelt werden. Auf der Graphik (vgl. Klimagerechtes Flächenmanagement) der Seiten 244 - 245 ist die Fläche um den	X	X	Zu den Aspekten der Auswirkungen auf das Kleinklima wird auf den Umweltbericht (Anlage 1 zur Begründung zum Bebauungsplan) sowie auf das Klimagutachten (Anlage 6 zur Begründung zum Bebauungsplan) verwiesen. Für die erforderlichen Versiegelungen ist im Rahmen eines Entwässerungsgesuchs eine entsprechende Regenrückhaltung vorzusehen. Für den Verlust der Waldbestände sind Ersatzaufforstungen durchzuführen. Der wertvolle Oberboden ist im Rahmen der Baumaßnahme zu schützen und einer Wiederverwertung zuzuführen. Die Bäume entlang der Willy-Schenk-Straße sind durch Pflanzbindungen im Bebauungsplan geschützt und müssen im Rahmen des Bauvorhabens erhalten und gegen Beschädigungen geschützt werden. Wird zur Kenntnis genommen. In der Umgebung des Plangebiets sind noch umfangreiche Freiflächen bzw. Waldflächen vorhanden, die für eine nächtliche Abkühlung, die Frischluftproduktion und einen ausreichenden Kaltluftstrom, auch in den Innenstadtbereich von Schwäbisch Gmünd sorgen.	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	Schönblick erkennbar. Die kühlenden Auswirkungen des Wäldchens im Vergleich zur bestehenden Siedlungsfläche nebenan sind erkennbar.				
	In vielen Städten wird das Problem der hohen Nachttemperaturen immer bedeutsamer und große Anstrengungen werden zur Lösung unternommen. In einer Zeit, in der die klimatischen Veränderungen noch gar nicht vollständig abzusehen sind, wäre das Roden auch von kleineren Waldflächen ein Fehler, der nicht mehr wiedergutzumachen wäre.			Wird zur Kenntnis genommen.	
	Die Ausweisung neuer Bauflächen ohne Abwägung der Alternativen widerspricht dem § 1a Baugesetzbuch (BauGB). Hier der entsprechende Auszug: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (...) Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“			Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der planerischen Überlegungen zum vorliegenden Bebauungsplan wurde bereits eine Alternativenprüfung für verschiedene Standorte durchgeführt, die in Kapitel 7.1 der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt ist. Um die Vorteile des hier geplanten Standortes bzw. die Kriterien, die gegen einen anderen Standort sprechen noch besser zu verdeutlichen wurde diese Alternativenprüfung noch einmal aktualisiert und vertiefter ausgearbeitet (s. Anlage 3 zum BPL).	
	Flächen wachsen nicht nach, und die Planungshoheit der Kommunen darf nicht als Grundrecht zum Landverbrauch missverstanden werden, sondern als Grundverpflichtung zur Erhaltung des Landes für nachfolgende Generationen.			Wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Konzeption des Vorhabens sowie der Nutzung bestehender Erschließungen wird aber dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden durchaus Rechnung getragen. Weiterhin sind im Bebauungsplan Fest-	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG Einzelinteresse	BEWERTUNG Allg. Interesse	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
				setzungen zur Gestaltung der Dachflächen, der Stellplätze und Zufahrten sowie zur Gestaltung der Grünflächen getroffen, die den Versiegelungsgrad erheblich minimieren. Da auch ein Umbau des bestehenden Pflegeheims nicht möglich ist, kann die Ausweisung der Plangebietsflächen als Sondergebiet für Pflege und barrierefreies Wohnen begründet werden.	
	Es gibt mehrere sinnvolle Alternativen für die Erweiterung des Pflegeheims, (von der BI Taubental vorgestellt). In diesem Fall sind andere Flächen vorhanden, das Pflegeheim analog an anderer Stelle ohne den Wald abzuholzen zu erweitern. An kreativen Ideen mangelt es nicht, warum wurden diese allesamt abgelehnt? Um Transparenz zu schaffen, muss die Öffentlichkeit aufgeklärt werden, warum mehrere der lösungsorientierten Alternativen abgelehnt wurden.			Hinsichtlich der bereits durchgeführten Alternativenprüfung, inklusive der „Null-Variante“ sowie der vertiefenden Darstellung im Bebauungsplan wird auf die Ausführungen oben verwiesen.	
	Es bedarf schon triftiger Gründe, wenn für die Pläne eines Investors, anstatt vorhandene Flächen zu nutzen, für die Allgemeinheit schützenswerte Waldflächen dauerhaft versiegelt werden. Mehrkosten sind kein Argument und persönliche Präferenzen eines Investors dürfen nicht über das Interesse der Allgemeinheit gestellt werden.			Wird zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis der Planung ist in Kapitel 1 der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt. Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ist dabei nur ein Teilaspekt, der aber durchaus in der Bewertung der Standortalternativen einfließen darf. Da es ferner im Interesse der Allgemeinheit ist, dass ausreichend Pflegeplätze sowie auch Plätze für betreutes und barrierefreies Wohnen in der Stadt Schwäbisch Gmünd zur Verfügung stehen, sind diese Interessen den Interessen an der Erhaltung der privaten Waldflächen gegenüber zu stellen. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Argumente, die auch über diverse dem Bebauungsplan beigefügte Gutachten überprüft wurden, wird im Rahmen der Abwägung aller Belange das Interesse der Erhaltung und Schaffung von Pflegeplätzen von Seiten der Stadt Schwäbisch Gmünd nun eine höhere Gewichtung beigemessen, so dass die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes begründet ist.	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	Aus diesen Gesichtspunkten sind wir gegen die Abholzung des Waldes und gegen die dauerhafte Versiegelung der Fläche. Gegen eine Erweiterung oder Aufstockung je nach Bedarfsanalyse von bereits verdichteten Flächen wäre hingegen nichts einzuwenden.			Wird zur Kenntnis genommen.	
8. **Einwender 11**	Hiermit lege ich Widerspruch gegen den vorgezogenen Bebauungsplan fürs Altenheim am Schönblick ein. Begründung: Das Gutachten der Forstbehörde geht nicht auf das Grund-und Regenwassermanagement einer Bebauung an dieser Waldstelle ein, nicht auf lokale Temperaturerhöhung! Gerade jetzt ist deutlich zu sehen, wie sensibel die Region im Taubental bei stärkerem Regen ist. Schon jetzt reichen die Wasserspeichermöglichkeiten nicht aus. Kann die Stadt wirklich auf die enormen Wasserspeicher des Waldes verzichten? Gerade jetzt ist der Wasserlauf unterhalb des Wasserspeichers am Forum im Wald deutlich verbreitert, Bäume neigen sich ins Wasserbett, die Ränder rutschen ab, der Bach hatte eine riesige Kraft um im Goldschmidsweg	X	X	Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens kein Gutachten zur Beurteilung der forstrechtlichen Situation erstellt wurde. Die aufgeführten Zitate sind aus der Waldumwandlungserklärung des RP Freiburg entnommen, die im Rahmen der Drucksache 021/2021 für die Information des Gemeinderats bereit gestellt wurde. Hinsichtlich der Wasserspeicherfähigkeit des Bodens kann auf die Bodenfunktionswerte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und die Darstellung im Umweltbericht verwiesen werden, die für den Funktionswert als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf den Wert 3 von 4 ansetzten, was als hoch anzusehen ist. Für den Verlust an Speichervolumen aus natürlichen Böden sind im Rahmen der Entwässerungsplanung ausreichende Kapazitäten für die Pufferung des Niederschlagswassers vorzusehen. Die Hochwassersituation in Schwäbisch Gmünd hängt mit vielen verschiedenen Faktoren zusammen, die sich insgesamt ungünstig auf die Entwässerungssituation auswirken. Pauschal kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Umnutzung von Waldflächen die Situation zusätzlich verschlechtert. Im Rahmen eines für die Baugenehmigung erforderlichen Entwässerungsgesuchs ist der Nachweis über ein ausreichendes Puffervolumen sowie die gedrosselte und geregelte Ableitung des Oberflächenwassers zu führen. Es wird angestrebt	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG Einzelinteresse	BEWERTUNG Allg. Interesse	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
	riesige Steine aufzuhäufen, den Weg komplett wegzuspülen.... das wird nur verstärkt durch eine erneute Versiegelung an der Kante des Schönblicks.			freiwillig mehr Puffervolumen zu schaffen als es im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erforderlich ist. So könnten sich, wenn auch nur geringfügig, gewisse Verbesserungen ergeben.	
	Ein Gutachten existiert, dass diese Region gefährdet ist bei Starkregen! Warum wird das nicht beachtet?			Wird zur Kenntnis genommen. Die Thematik der Starkregenereignisse muss aber im Gesamtzusammenhang mit der topographischen Situation der Stadt Schwäbisch Gmünd, der gesamten Siedlungsentwicklung der Stadt sowie auch der klimatischen Entwicklungen betrachtet werden. Die derzeit problematische Entwässerungssituation im Taubental kann nicht über den vorliegenden Bebauungsplan gelöst werden, sondern muss im Rahmen eines Konzepts von verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserabflusses behandelt werden. Hierfür hat die Stadt auch bereits erste Maßnahmen vorgesehen, die die Situation im Taubental verbessern werden, weitere Maßnahmen sind aber auch in Zukunft noch erforderlich. Für den Verlust an Speichervolumen des Bodens sind im Rahmen des Bebauungsplans Vorgaben zu Schaffung von Speichervolumen definiert, die im Zuge der Entwässerungsplanung vertieft und genehmigt werden müssen.	
	Sie geht auch nicht auf die Temperaturveränderung nach oben durch ein so großes Gebäude direkt am Taubentalwald ein! Unterhalb des Forums am Schönblick ist die Temperatur zu vorher, als noch Wald auf der Forumsseite stand, deutlich höher und es wachsen Birken und Weiden, im Taubentalwald eher nicht üblich.....			Zu den Aspekten der Auswirkungen auf das Kleinklima wird auf den Umweltbericht (Anlage 1 zur Begründung zum Bebauungsplan) sowie auf das Klimagutachten (Anlage 6 zur Begründung zum Bebauungsplan) verwiesen.	
	Außerdem werden keine Alternativflächen auf dem Schönblickgelände geprüft.			Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der planerischen Überlegungen zum vorliegenden Bebauungsplan wurde bereits eine Alternativenprüfung für verschiedene Standorte durchgeführt, die in Kapitel 7.1 der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt ist. Um die Vorteile des hier geplanten Standortes bzw. die Kriterien, die gegen einen anderen Standort sprechen noch besser zu	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
				verdeutlichen wurde diese Alternativenprüfung noch einmal aktualisiert und vertiefter ausgearbeitet (s. Anlage 3 zum BPL).	
	Ich bin nicht gegen den Bau eines Altenheims, nur gegen die Stelle!			Wird zur Kenntnis genommen.	
	Heute ist nicht mehr die Zeit, Wald in der Stadt zu roden, zu versiegeln!				
	Keine Waldumwandlung!			Für die Bebauung des Plangebiets wurde ein Antrag auf Waldumwandlung gestellt und es wurde von der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg eine Waldumwandlungserklärung erteilt. Siehe dazu auch die Stellungnahme des RP Freiburg unter Ziffer 6 des Abwägungsvorschlags der Träger öffentlicher Belange. Die beantragte und als Ausgleich akzeptierte Ersatzaufforstung in Metlangen ist Bestandteil dieser Erklärung und somit zulässig.	
	Für die Zukunft unserer Kinder!				
9. **Einwender 12**	Gegen obigen Bebauungsplan lege ich bezüglich der Ortswahl Einspruch ein und fordere die Stadt auf, sämtliche Rodungsmaßnahmen im Einzugsbereich des Tauben-	X	X	Wird zur Kenntnis genommen.	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	talbaches zu unterlassen. Begründung: Wir hatten in den letzten fünf Jahren zwei schwere Hochwasser im Taubental, bei denen in zahlreichen Häusern die Keller mit Schlammmassen vollliefen und dadurch unbenutzbar wurden. Auch den Todesfall in der Bahnhofsunterführung haben Sie sicherlich nicht vergessen. Diese Ereignisse werden nicht die letzten sein und sie haben folgende Ursachen: - die Verringerung der Waldfläche durch beständige Baumaßnahmen im Taubental; - der zugebaute Abfluss des Taubentalbaches, sodass dieser bei Starkregen das Tal nur noch über die Straße verlassen kann. Das Versprechen der Stadt, Maßnahmen gegen weitere Überschwemmungen zu ergreifen, wurden nicht eingehalten, wie sich vor wenigen Tagen wieder gezeigt hat. Die Aufforstung von Kompensationsflächen am Aasrücken nützt uns Anwohnern leider gar nichts. Ich fordere daher die Stadt auf, sich ihrer Verantwortung in Bezug auf diesen Stadtteil zu stellen.			Wird zur Kenntnis genommen. Die Thematik der Starkregenereignisse muss aber im Gesamtzusammenhang mit der topographischen Situation der Stadt Schwäbisch Gmünd, der gesamten Siedlungsentwicklung der Stadt sowie auch der klimatischen Entwicklungen betrachtet werden. Die derzeit problematische Entwässerungssituation im Taubental kann nicht über den vorliegenden Bebauungsplan gelöst werden, sondern muss im Rahmen eines Konzepts von verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserabflusses behandelt werden. Hierfür hat die Stadt auch bereits erste Maßnahmen vorgesehen, die die Situation im Taubental verbessern werden, weitere Maßnahmen sind aber auch in Zukunft noch erforderlich. Für den Verlust an Speichervolumen des Bodens sind im Rahmen des Bebauungsplans Vorgaben zu Schaffung von Speichervolumen definiert, die im Zuge der Entwässerungsplanung vertieft und genehmigt werden müssen. Eine Ersatzaufforstung in Metlangen ist im gesetzlichen Rahmen der Waldumwandlung zulässig und muss als Ersatz für den Verlust der Waldflächen im Taubental verbindlich durchgeführt werden. Der genannte Aspekt ist für das vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht relevant. Die Lösung der problematischen Entwässerungssituation muss über ein ganzheitliches Konzept erfolgen.	
10. **Einwender 13 und 14**	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan lege ich Einspruch ein. Ich widerspreche diesen Planungen auf das Entschiedenste. Gründe: • durch diese weitere Flächenversiegelung wird der beste Wasserspeicher 'Waldboden' zerstört. Die	X	X	Wird zur Kenntnis genommen. Eine Flächenversiegelung führt hier sicher zum Verlust der Bodenfunktionen im Plangebiet. Die Wertigkeit der	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	Hochwasserkatastrophe 2016 und die Schäden durch aktuelle Starkregenereignisse sind Folgen der vorausgehenden Rodungen und Überbauungen im Taubental. Es dürfen keine weiteren Bäume/Waldboden geopfert werden!			Funktionen ist ebenfalls im Umweltbericht dargestellt. Die Thematik der Starkregenereignisse muss aber im Gesamtzusammenhang mit der topographischen Situation der Stadt Schwäbisch Gmünd, der gesamten Siedlungsentwicklung der Stadt sowie auch der klimatischen Entwicklungen betrachtet werden. Die derzeit problematische Entwässerungssituation im Taubental kann nicht über den vorliegenden Bebauungsplan gelöst werden, sondern muss im Rahmen eines Konzepts von verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserabflusses behandelt werden. Hierfür hat die Stadt auch bereits erste Maßnahmen vorgesehen, die die Situation im Taubental verbessern werden, weitere Maßnahmen sind aber auch in Zukunft noch erforderlich. Für den Verlust an Speichervolumen des Bodens sind im Rahmen des Bebauungsplans Vorgaben zu Schaffung von Speichervolumen definiert, die im Zuge der Entwässerungsplanung vertieft und genehmigt werden müssen.	
	• Es gibt bessere Standorte (Parkplatz überbauen, Baukörper in Richtung Bolzplatz verschieben)			Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der planerischen Überlegungen zum vorliegenden Bebauungsplan wurde bereits eine Alternativenprüfung für verschiedene Standorte durchgeführt, die in Kapitel 7.1 der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt ist. Um die Vorteile des hier geplanten Standortes bzw. die Kriterien, die gegen einen anderen Standort sprechen noch besser zu verdeutlichen wurde diese Alternativenprüfung noch einmal aktualisiert und vertiefter ausgearbeitet (s. Anlage 3 zum BPL).	
	• Der Grüngürtel Taubental muss als Frischluft-Lieferant und für den Kälteausgleich erhalten bleiben			Durch den Neubau des Pflegeheims entfallen ca. 0,75 ha Waldflächen, die in Metlangen wieder aufgeforstet werden. Der Taubentalwald zwischen Rehnenhof, Wustenriet und Innenstadt umfasst eine Fläche von mehr als 110 ha. Somit gehen durch die Planung in diesem Bereich ca. 0,7 % der Fläche des Waldes verloren. Auf die Kaltluftproduktion und den Luftaustausch	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
				hat dies nur geringfügigste Auswirkungen. Die Frischluftleitbahn Taubental bleibt in jedem Fall erhalten.	
	• Mit der Scheinheiligkeit der Stadtverwaltung, einerseits Abkommen wie das Pariser Klimaschutzabkommen zu loben und andererseits klimaschädliche Rodungen vorzunehmen, muss es ein Ende haben!			Wird zur Kenntnis genommen.	
	• Schönblick hat genügend Parkfläche, die überbaut werden kann! Die Altpietisten sollten Gottes Natur achten und nicht zerstören, indem sie sich durch die Umwidmung von „billigem“ Waldboden in „teure“ Baugrundstücke bereichern!			Hinsichtlich der Vertiefung der Alternativenprüfung wird auf die Ausführungen oben verwiesen, ansonsten ist der vorgebrachte Aspekt nicht bebauungsplanrelevant.	
11. **Einwender 15**	Einspruch vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. 123 A „Schönblick“, Gemarkung Schwäbisch Gmünd. Die Abstandsflächen waren auf den ersten Entwürfen 30 m von der Grundstücksgrenze angegeben. Nun werden die 30 Meter über die Straße hinweg gemessen. Es wurde mehrfach von Oberbürgermeister Arnold versichert, dass keine städtischen Bäume gefällt werden. Nach aktueller Planung wird jetzt aber auch ein bis zu 5 Meter breiter städtischer Streifen Wald gerodet. Für diesen Bereich wurde keine Waldumwandlung beantragt, bzw. kann dies nicht durch den Schönblick erfolgen.	X	X	In Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Ostalbkreis wurde die zukünftige Entwicklung der städtischen Waldbereiche im Taubental, angrenzend an die Flächen des Vorhabenträgers und deren Planungen diskutiert. Mit der Entwicklung des Parkwaldes auf dem Gelände des Vorhabenträgers verbleibt ein ca. 5 m breiter Waldstreifen zwischen dem Parkwald und dem bestehenden Wirtschaftsweg. Dieser Streifen bleibt als Waldbestand erhalten. Im Hinblick auf eine zukünftig exponierte Lage dieses schmalen Waldstreifens und darauf dass bisher in diesem Bereich kein Waldtrauf existiert, wurde im Rahmen der Waldumwandlungserklärung durch das RP Freiburg als forstrechtlicher Ausgleich für die Waldumwandlung auf den Flächen des Vorhabenträgers die Gestaltung eines ökologischen Waldtraufes vorgeschrieben, so dass der derzeit überwiegend aus Fichten bestehende Streifen langfristig zu einem abgestuften Waldrand mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen weiterentwickelt wird. Gleichzeitig muss dieser Waldtrauf zur Gewährleistung einer atypischen Gefahrenlage auf eine	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
				maximale Bestandshöhe von 20 m durch vertragliche Vereinbarung begrenzt werden. Dadurch kann der erforderliche Waldabstand von 30 m ab dem äußere Rand des Wirtschaftsweges gemessen werden, so dass der Abstand auf den Flächen des Vorhabenträgers noch ca. 20 m von der Grundstücksgrenze betragen muss. Damit wird auch sichergestellt, dass der vorhandene Wald naturnah weiterentwickelt wird und keine städtischen Flächen des Taubentalwaldes in Anspruch genommen werden.	
12. **Einwender 16**	Der Schönblick möchte ein neues Seniorenwohnheim erstellen. Im Grunde eine gute Sache. Doch den geplanten Standort kann ich nicht akzeptieren und möchte aus folgenden Gründen Einspruch einlegen. 1.Das Starkregenrisiko wird nicht berücksichtigt Im Waldumwandlungsgutachten wird nicht auf die akute, sich ständig verschlechternde Klimasituation eingegangen. Die Hochwasserkatastrophe von 2016 sowie die sich wiederholende Überschwemmungslage haben gezeigt, wie bedeutend die Wasserrückhaltung durch ein funktionierendes Ökosystem Wald für die Menschen in Schwäbisch Gmünd ist.	X	X	Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens kein Gutachten zur Beurteilung der forstrechtlichen Situation erstellt wurde. Die aufgeführten Zitate sind aus der Waldumwandlungserklärung des RP Freiburg entnommen, die im Rahmen der Drucksache 021/2021 für die Information des Gemeinderats bereit gestellt wurde. Die Hochwassersituation in Schwäbisch Gmünd hängt mit vielen verschiedenen Faktoren zusammen, die sich insgesamt ungünstig auf die Entwässerungssituation auswirken. Pauschal kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Umnutzung von Waldflächen die Situation zusätzlich verschlechtert. Im Rahmen eines für die Baugenehmigung erforderlichen Entwässerungsgesuchs ist der Nachweis über ein ausreichendes Puffervolumen sowie die gedrosselte und geregelte Ableitung des Oberflächenwassers zu führen. Falls beispielsweise freiwillig mehr Puffervolumen geschaffen würde, als im	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
				Rahmen der rechtlichen Vorgaben erforderlich, könnten sich, wenn auch nur geringfügig, gewisse Verbesserungen ergeben.	
	So bewertet der Geschäftsbereich Wasserwirtschaft am Landratsamt Ostalb „die Abflusssituation bei Starkniederschlägen im Wassereinzugsgebiet Taubental als kritisch. Die Ausstockung und insbesondere die damit verbundene Veränderung des Bodens wird bei Starkniederschlägen zu einer Verstärkung von oberflächigen Abflüssen aus diesem Bereich führen." (Schreiben vom RP Freiburg vom 20.01.21)				
	Der Großteil der abgeholzten Fläche soll versiegelt werden, das Niederschlagswasser wird zunehmen. Wie soll das Taubental diesem erhöhten Wasserdruck standhalten?			Eine Flächenversiegelung führt hier sicher zum Verlust der Bodenfunktionen im Plangebiet. Die Wertigkeit der Funktionen ist ebenfalls im Umweltbericht dargestellt. Die Bäume entlang der Willy-Schenk-Straße sind beispielsweise durch Pflanzbindungen im Bebauungsplan geschützt und müssen im Rahmen des Bauvorhabens erhalten und gegen Beschädigungen geschützt werden. Die Thematik der Starkregenereignisse muss aber im Gesamtzusammenhang mit der topographischen Situation der Stadt Schwäbisch Gmünd, der gesamten Siedlungsentwicklung der Stadt sowie auch der klimatischen Entwicklungen betrachtet werden. Die derzeit problematische Entwässerungssituation im Taubental kann nicht über den vorliegenden Bebauungsplan gelöst werden, sondern muss im Rahmen eines Konzepts von verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserabflusses behandelt werden. Hierfür hat die Stadt auch bereits erste Maßnahmen vorgesehen, die die Situation im Taubental verbessern werden, weitere Maßnahmen sind aber auch in Zukunft noch erforderlich. Für den Verlust an Speichervolumen des Bodens sind im Rahmen des Bebauungsplans Vorgaben zu Schaffung von Speichervolumen definiert, die im Zuge der Entwässerungsplanung vertieft und genehmigt	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
				werden müssen.	
	2. Das Genehmigungsverfahren soll ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen.				
	Der größte Teil des Taubentalwaldes ist als Bodenschutzwald im Sinne des Landeswaldgesetzes ausgewiesen. Außerdem ist er laut Waldfunktionskartierung Erholungswald Stufe 1 und Klimaschutzwald (§4 Bewirtschaftungsvorschriften). Eine dauerhafte Umwandlung hat eine nachteilige Wirkung auf die Schutz- und Erholungsfunktion.			Im Rahmen des Verfahrens zur Waldumwandlung wurden alle rechtlichen Vorgaben eingehalten. Gesetzlich ist vorgesehen, dass aufgrund der Flächengröße der Waldumwandlung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, um einzuschätzen, ob durch die Waldumwandlung erheblich negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu erwarten sind. In der entsprechenden Vorprüfung, die sich einzig auf die Waldumwandlung bezieht, konnten keine erheblich negativen Auswirkungen ermittelt werden, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Der Bebauungsplan wird im Zuge des Umweltberichts einer entsprechenden Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.	
	Deshalb muss der Taubentalwald als Frischluftlieferant und für den Kälteausgleich erhalten bleiben.			Bezüglich der klimatischen Auswirkungen wurde ein Gutachten erstellt welches dem Bebauungsplan als Anlage 6 zur Begründung zum Bebauungsplan beigefügt ist und die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima werden im Umweltbericht dargestellt. In beiden Gutachten werden keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Kleinklima, wie auch auf die Luftaustauschprozesse festgestellt.	
	3. Alternativstandorte auf dem Schönblickgelände wurden bei der Waldumwandlung nicht berücksichtigt				
	Auf dem Gelände des Schönblicks steht ausreichend Fläche zur Erstellung eines Pflegeheimes zur Verfügung, z. B. könnte bestehende Parkfläche überbaut und Tiefgargen geplant werden.			Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der planerischen Überlegungen zum vorliegenden Bebauungsplan wurde bereits eine Alternativenprüfung für verschiedene Standorte durchgeführt, die in Kapitel 7.1 der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt ist. Um die Vorteile des hier geplanten Standortes bzw. die Kriterien, die gegen einen anderen Standort sprechen noch besser zu verdeutlichen wurde diese Alternativenprüfung noch	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
				einmal aktualisiert und vertiefter ausgearbeitet (s. Anlage 3 zum BPL).	
	Beim geplanten Schönblickbau müsste der Waldkindergarten an anderer Stelle entstehen. Somit wäre eine erneute Waldumwandlung vorprogrammiert!			Ob für den neuen Standort des Waldkindergartens ebenfalls eine Waldumwandlung erforderlich ist oder dieser an einer nicht mit Wald bestandenen Fläche eingerichtet werden kann ist gesondert zu prüfen und hier nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens.	
	Wieder würde wertvoller Taubental-Erholungswald angeknabbert, wie es in den letzten Jahren ständig geschieht!				
	Die Stadt Schwäbisch Gmünd sollte sich für ein gesundes Klima und gegen unnötige Gefahren (Hochwasser) einsetzen, um Gmünder Bürger und nachfolgende Generationen zu schützen! Und wäre es nicht wichtig, hier eine klimarelevante Vorbildfunktion zu erfüllen?			Wird zur Kenntnis genommen. Die Thematik der Starkregenereignisse muss aber im Gesamtzusammenhang mit der topographischen Situation der Stadt Schwäbisch Gmünd, der gesamten Siedlungsentwicklung der Stadt sowie auch der klimatischen Entwicklungen betrachtet werden. Die derzeit problematische Entwässerungssituation im Taubental kann nicht über den vorliegenden Bebauungsplan gelöst werden, sondern muss im Rahmen eines Konzepts von verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserabflusses behandelt werden. Hierfür hat die Stadt auch bereits erste Maßnahmen vorgesehen, die die Situation im Taubental verbessern werden, weitere Maßnahmen sind aber auch in Zukunft noch erforderlich. Für den Verlust an Speichervolumen des Bodens sind im Rahmen des Bebauungsplans Vorgaben zu Schaffung von Speichervolumen definiert, die im Zuge der Entwässerungsplanung vertieft und genehmigt werden müssen.	
13. **Einwender 17**	Als Eigentümerin und Bewirtschafterin von Flurstücken unterhalb des Schönblicks im Taubental erhebe ich Einspruch gegen die Durchführung dieser ausgeschriebenen Bebauung. Wohlgemerkt, ich bin nicht gegen den Bau eines Pflegeheims. Denn ich weiß, dass Gmünd so ein Pflegeheim benötigt. Sondern ich erhebe Einspruch gegen den Bau dieses Heimes auf diesem ganz besonderen umweltsensiblen Platz an der Hangkante oben. Die alten	X	X	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hochwassersituation in Schwäbisch Gmünd hängt mit vielen verschiedenen Faktoren zusammen, die sich insgesamt ungünstig auf die Entwässerungssituation auswirken. Pauschal kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Umnutzung von Waldflächen die Situation zusätzlich verschlechtert. Die Bäume entlang der Willy-Schenk-Straße beispielswiese sind durch	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	und jungen Bäume an dieser sehr steilen Hanglage sind sehr wichtig, um das Wasser und die Erdmassen bei Starkregenereignissen zurückzuhalten.			Pflanzbindungen im Bebauungsplan geschützt und müssen im Rahmen des Bauvorhabens erhalten und gegen Beschädigungen geschützt werden. Im Rahmen eines für die Baugenehmigung erforderlichen Entwässerungsgesuchs ist der Nachweis über ein ausreichendes Puffervolumen sowie die gedrosselte und geregelte Ableitung des Oberflächenwassers zu führen. Es wird angestrebt freiwillig mehr Puffervolumen zu schaffen als es im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erforderlich ist. So könnten sich, wenn auch nur geringfügig, gewisse Verbesserungen ergeben.	
	Nicht nur, dass die Starkregenereignisse in den letzten Jahren immer mehr zugenommen haben, sondern auch die Bebauung und starke Versiegelung an den Rändern des Taubentalwaldes entgegen jeglicher Vernunft und entgegen dem Willen der dort lebenden Bevölkerung. Diese Bevölkerung kennt ihr Umfeld. Sie weiß durch Beobachtung in den letzten Jahren, wie sensibel es dort in der Natur zugeht.			Der vorgebrachte Aspekt ist nicht nachvollziehbar. Die Ausweisung von Bauflächen im Stadtteil Wetzgau-Rehnenhof erfolgte nach dem jeweiligen Erfordernis der Planung. Diese Planungen dienten zur weiteren bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung und zur Stärkung der Infrastruktur und der Einrichtungen für die Allgemeinheit im Stadtteil. Im Zuge dieser Planungen wurden alle gesetzlichen Vorgaben zum Natur- und Umweltschutz, wie auch zur Bewirtschaftung von Oberflächenwasser eingehalten.	
	Schon die starke Wohnbebauung in Wetzgau mit den dazu errichteten Rückhaltebecken, die keine Becken sind, sondern Badewännchen, hatte in den Folgejahren starke Wasserschüttungen im Wetzgauer Bach verursacht. Sie hat auch ein Wegreißen der Bachränder bei Hochwasserereignissen im Unterlauf veranlasst. Die Stadtverwaltung hatte das nie im Blick, aber wir, die Anwohner schon, denn es betrifft ja unsere eigenen Grundstücke. Nach den Verschönerungen der Landesgartenschau wurde es dann ganz verheerend, da seitdem der Bach bei Starkregenereignissen nur noch auf der Straße läuft, anstatt in seinem Bett.			Veränderungen an vorhandenen Gewässerläufen, die durch den natürlichen Oberflächenwasserabfluss in Richtung Tiefpunkt erfolgten, also die natürliche Erosion, können daher nicht einzig auf die Siedlungsentwicklung im Stadtteil zurückgeführt werden. Starkregenereignisse können beispielsweise auch nicht vollständig vom natürlichen Boden aufgenommen werden, so dass ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss zu Geländeerosionen führt, egal ob die Flächen bebaut sind oder nicht. Im Rahmen der Ausweisung von Baugebieten verursacht die Versiegelung sicher einen schnelleren Oberflächenwasserabfluss. Durch die gleichzeitig verpflichtende Schaffung von Puffervolumen für die Rückhaltung der Oberflächenwässer und deren gedrosselte Ableitung	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
				werden diese Verschlechterungen im Wasserabfluss aber wieder ausgeglichen.	
	Entgegen der ganzen teuren Studie aus dem Kretschmann - Fond der Landesregierung wird seitdem mit beschleunigter Geschwindigkeit von Seiten der Stadtverwaltung im und am Rand des Taubentalwaldes weiter betoniert und immer mehr die Böden versiegelt. Gerade diese Studie hatte ja im PC-Modell gezeigt, dass die Wassermassen mit ungeheurer Geschwindigkeit die vielen in der Zwischenzeit senkrecht nach unten verlaufenden Wege hinabrauscht. Der Studienfilm zeigte damals, dass dadurch der Tunnel bereits in 10 min. voll sein kann!			Die beschriebene Hochwassersituation hängt mit vielen verschiedenen Faktoren zusammen, die sich insgesamt ungünstig auf die Entwässerungssituation im Taubental auswirken. Pauschal kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Umnutzung von Waldflächen die Situation zusätzlich verschlechtert. Im Rahmen eines für die Baugenehmigung erforderlichen Entwässerungsgesuchs ist der Nachweis über ein ausreichendes Puffervolumen sowie die gedrosselte und geregelte Ableitung des Oberflächenwassers zu führen. Es wird angestrebt freiwillig mehr Puffervolumen zu schaffen als es im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erforderlich ist. So könnten sich, wenn auch nur geringfügig, gewisse Verbesserungen ergeben.	
	Die vielen senkrechten Wege fluten direkt die Stadt und die Anrainer unten.				
	Übrigens:				
	Wo ist diese Studie eigentlich jetzt hin?				
	Auf der Homepage der Stadt befindet sie sich nicht!			Der vorgebrachte Aspekt ist nicht nachvollziehbar, da die Studie weiterhin und für die Öffentlichkeit zugänglich auf der Homepage der Stadt Schwäbisch Gmünd eingestellt ist.	
	Man hatte mir das aber damals nach dem Vortrag in der Eule zugesichert, dass der Bürger auf der Homepage Einsicht nehmen könne. Da habe ich nichts gefunden.			Der vorgebrachte Aspekt hat nichts mit dem Bebauungsplan zu tun. Entsprechende Anfragen sollten direkt an die Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd gestellt werden.	
	Diese Studie wurde von der Landesregierung in Auftrag gegeben, damit auch die Bürger eine Möglichkeit haben sich besser zu schützen!				
	Ein erneutes Badewännchen mit dem tollen Namen Rückhaltebecken hinten, unten am Talgrund, könnte diese weiteren Fluten, die erst durch die zuerst erzeugten laufenden Bebauungen ausgelöst werden, auch nicht mehr			Bezüglich der Entwässerungssituation und des erforderlichen Entwässerungsgesuchs wird auf die Ausführungen oben verwiesen.	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	stoppen.				
	Nachdem, was in den letzten Jahren alles so gebaut worden ist, habe ich nicht mehr den Eindruck, dass die Stadtverwaltung mit ihren -Bauexperten - in der Lage ist, solche Badewännchen (Entschuldigung – Rückhaltebecken) in ihrer Größe richtig zu berechnen und geeignet zu dimensionieren. Das einzige, das Wassermassen aufnimmt, sind unzerstörte und ungestörte Wälder und Auen, Sumpfgebiete und Wiesen. Selbstverständlich sollten diese nicht mit schwerem Gerät bearbeitet und die Böden dadurch verdichtet werden!			Die erforderlichen Rückhaltevolumen werden im Rahmen eines Entwässerungsgesuchs und gemäß den gesetzlichen Vorgaben ermittelt. Die ausreichende Dimensionierung wird vom Geschäftsbereich Wasserwirtschaft des Landratsamts Ostalbkreis geprüft und genehmigt. Dadurch werden alle Vorgaben zur Bewirtschaftung von Oberflächenwasser eingehalten. Hinsichtlich der natürlichen Oberflächenwasserableitung bei Starkregen wird auf die Ausführungen oben verwiesen.	
	Ein Studium der Architektur verhilft leider nicht zu biologischen Einsichten!			Wird zur Kenntnis genommen.	
	Um die Probleme, die im Augenblick und in nächster Zeit auf uns zukommen werden besser zu verstehen, benötigen wir ein anderes Denken, „ein vernetztes Denken“. Nur ein vernetztes Denken kann helfen Probleme der Zukunft im „Jetzt“ zu lösen, mit neuen und ungewöhnlichen Möglichkeiten.			Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Planung bis hin zur Bebauung interdisziplinär gearbeitet und Sachverständige mit unterschiedlichstem Fachwissen für die jeweiligen Themen einbezogen werden. Dies lässt sich beispielsweise auch durch die verschiedenen Fachgutachten belegen, die dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt sind. Die aus diesen Gutachten gewonnenen Erkenntnissen wurden zur Optimierung der jetzt vorliegenden Planung genutzt. Auch im weiteren Verfahren werden die Planungen mit den verschiedenen Fachgebieten abgestimmt und ständig fortgeschrieben.	
	Das aber setzt voraus, dass man etwas mehr als nur Architektur gelernt hat. Es setzt voraus, dass man viele verschiedene und tiefe Einblicke in unterschiedlichen Disziplinen erlangt hat und dass man in der Lage und bereit ist, die Kunst der Vernetzung im Praktischen zu trainieren. Sie muss auch im Gehirn stattfinden. Das heißt, die rechte und die linke Gehirnhälfte miteinander zu verbinden.				
	Dass dies hier in diesem Bebauungsplan nicht konsequent angewendet wurde, sieht man daran, dass die „sogenannten Ausgleichsmaßnahmen“ weit weg vom Taubental, um das es hier geht, geplant sind. Es sollen Bäume auf dem Aasrücken bei Mettlangen gepflanzt werden. Der Architekt, der dies verzapft hat (Entschuldigung – geplant hat), hat schon lange nicht mehr die Schulbank gedrückt. In anderen Berufsgruppen, z. B. in			Der vorgebrachte Aspekt ist nicht nachvollziehbar. Zum einen sind im Bebauungsplan verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich im Plangebiet selbst vorgesehen, so dass der Eingriff bereits am Standort so gering wie möglich gehalten wird und andererseits ist es im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zulässig und in der Regel auch sinnvoll den darüber hinaus erforderlichen Ausgleich im natur-	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	der Medizin, muss mein Mann jedes Jahr nachweisen, dass er eine hohe Stundenzahl an Fortbildungen gemacht hat und zwar in verschiedenen Fachbereichen. Die Entwicklungen und die Zunahme an neuem Wissen in diesen Fachdisziplinen verändern sich dermaßen schnell, ja sie sind in allen Bereichen so beschleunigt, dass solche Fortbildungen unumgänglich sind, um Leben zu retten und für die Gesundheit wirklich dienlich zu sein.			räumlichen Zusammenhang zu erbringen. Einen ggf. naturschutzfachlich weniger wertvollen Vollausgleich am Standort zu erzwingen entspricht auch nicht der guten fachlichen Praxis und führt zu unangemessenen Belastungen anderer Flächennutzungen. Vorteile für Natur und Umwelt sind ebenso eher geringer. Somit erfüllt der Bebauungsplan nicht nur die gesetzlichen Vorgaben zum naturschutzfachlichen Ausgleich, sondern er nutzt auch die Möglichkeiten die Aufwertung von Natur und Landschaft im Gesamtkontext des Naturraumes zu sehen und an dafür gut geeigneten Standorten umzusetzen. Gerade dies zeigt auch die interdisziplinäre Arbeit, die erforderlich ist, um nach sinnvollen Lösungen für die verschiedenen Konflikte zu suchen.	
	Nun könnten Sie ja einwenden, dass es bei diesen Baumaßnahmen nicht um Leben geht. Das ist leider zu kurz gedacht. 2016 hatten wir bei der Überschwemmung 2 Tote zu beklagen. Solche Baumaßnahmen versiegeln Böden auf ewig. Die Schäden des Flächenverbrauchs sind nicht wieder gut zu machen. Ewig heißt hier dann wirklich: „Nach mir die Sintflut“. Ich bin ja dann nachher mal weg! (auch weg von der Verantwortung und von dem, was ich verbrochen habe in schlechtestem Sinn während meines Berufslebens).			Der vorgebrachte Aspekt ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, da der Bebauungsplan nicht mit den Hochwasserereignissen der Vergangenheit in Verbindung steht und im Rahmen der Planung ein Entwässerungskonzept ausgearbeitet wird, dass die Bewirtschaftung des Oberflächenwassers regelt.	
	Baumaßnahmen die evtl. verheerende Wirkungen haben, stehen dann über Jahrzehnte oder Jahrhunderte. Sollte man da nicht vorher nachdenken, als später klagen und sagen, es soll jeder selber schauen, wie er zurechtkommt, die Stadt habe kein Geld zur Korrektur? Und – das Fatale – verdichtete Böden können nicht mehr biologisch korrigiert werden! Die bleiben dann verdichtet! - und zerstört.			Der vorgebrachte Aspekt ist nicht bebauungsplanrelevant. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und der Überlegungen zum Standort des Pflegeheims wurde bereits eine Alternativenprüfung durchgeführt. Diese wurde nochmals überarbeitet und ergänzt, um die Wahl des jetzigen Standortes des Vorhabens noch ausführlicher zu begründen. Grundsätzlich ist aber darauf hinzuweisen, dass eine Renaturierung versiegelter oder verdichteter Böden durchaus möglich ist und in der Praxis im Rahmen des Bodenschutzes bzw. der Eingriffsausgleichsbelange auch umgesetzt wird.	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	Bei der jetzigen Überschwemmung am Mi 23.06.21 hatten wir diesmal nur Glück. Es hatte zufällig nach 2 Stunden mit dem Starkregen aufgehört. Einige Anrainer hatten aber trotzdem nasse Keller. Es gab, Gott sei Dank, diesmal keine Toten. 				

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG Einzelinteresse	BEWERTUNG Allg. Interesse	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
	     Darf ‘s noch ein bisschen mehr sein? So wie in der letzten Nacht in NRW kann ich es mir hier im Taubental auch gut vorstellen:			Der vorgebrachte Aspekt ist für den vorliegenden Bebauungsplan nicht relevant. Die Hochwassersituation in Nordrhein-Westfalen ist nicht mit der Entwässerungssituation im Taubental vergleichbar.	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG Einzelinteresse	BEWERTUNG Allg. Interesse	ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
	 Jetzt wird in NRW endlich über Hochwasserschutzkonzepte nachgedacht. Das ist leider reichlich zu spät. Wenn sie vorher nicht in die Aue hineingebaut hätten, dann hätten sie jetzt weniger Probleme. Was heißt das für unseren Taubentalwald?				
	- Der Wald liefert für die Stadt wichtigen Sauerstoff.			Wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich liefern alle Pflanzen lebenswichtigen Sauerstoff.	
	- Der Grüngürtel Taubental muss als Frischluft Lieferant und für den Kälteausgleich erhalten bleiben.			Durch den Neubau des Pflegeheims entfallen ca. 0,75 ha Waldflächen, die in Metlangen wieder aufgeforstet werden. Der Taubentalwald zwischen Rehnenhof, Wustenriet und Innenstadt umfasst eine Fläche von mehr als 110 ha. Somit gehen durch die Planung in diesem Bereich ca. 0,7 % der Fläche des Waldes verloren. Auf die Kaltluftproduktion und den Luftaustausch hat dies nur geringfügigste Auswirkungen. Die Frischluftleitbahn Taubental bleibt in jedem Fall erhalten.	
	- Die Tierwelt wird sehr beeinträchtigt. Seit der Landesgartenschau wohnt ein Rudel Rehe in meinem Garten.			Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes wird auf die dem Bebauungsplan als Anlage 5 zur Begründung zum Bebauungsplan beigefügte Artenschutzprüfung verwiesen.	
	- Ich befürchte, dass die guten Eichen an der Straße durch den Bau beschädigt werden. Diese Grabungs-			Die Bäume entlang der Willy-Schenk-Straße sind durch Pflanzbindungen im Bebauungsplan geschützt und	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	arbeiten verdichten den Boden und Beschädigen die Wurzeln und das ist dann nach einiger Zeit das Ende der Bäume.			müssen im Rahmen des Bauvorhabens erhalten und gegen Beschädigungen geschützt werden.	
	- Wenn der Waldkindergarten verlegt wird fallen wieder Bäume zum Opfer. Das nimmt kein Ende. Es gibt laufend nur noch Kollateralschäden.			Ob für den neuen Standort des Waldkindergartens ebenfalls eine Waldumwandlung erforderlich ist oder dieser an einer nicht mit Wald bestandenen Fläche eingerichtet werden kann ist gesondert zu prüfen und hier nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens.	
	- Die maroden Abwasserrohre der Rehnenhof Siedlung werden noch mehr belastet.			Der Geschäftsbereich Wasserwirtschaft des Landratsamtes Ostalbkreis hat der geplanten Abwasserbeseitigung im Rahmen des Bebauungsplanes fachtechnisch zugestimmt (siehe Ziffer 12 des Abwägungsvorschlages der Träger öffentlicher Belange). Die geregelte Beseitigung des Schmutzwassers ist zudem im Entwässerungsgesuch nachzuweisen.	
	- Das Pariser Klimaschutzabkommen macht seit mehreren Jahren ganz andere Vorgaben. Das Projekt sollte eine Vorbildfunktion für die Region und darüber hinaus werden. Wenn so viele Menschen den Schönblick besuchen, sollte das ausstrahlen.			Das Pariser Klimaschutzabkommen macht keine Vorgaben zur Ausgestaltung von Bebauungsplänen oder zur Stadtentwicklung. Das Projekt kann aber sicherlich eine Vorbildfunktion für die städtebauliche Einfügung einer Pflegeinrichtung mit klimaangepasster Bauweise, also z.B. Nutzung von Solarenergie, Dachbegrünungen, starke Wärmedämmung usw. in den örtlichen Kontext des Stadtteiles Wetzgau-Rehnenhof unter den neuen Vorgaben der Landesheimbauverordnung übernehmen. Im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung, der Gestaltung des Gebäudes sowie der Nutzung von Synergieeffekten passt sich das Vorhaben sehr gut in die Umgebung ein. So wird das Gebäude beispielsweise an das Nahwärmenetz des Schönblicks angeschlossen.	
	- Jedoch das, was klimatologisch in diesem Projekt angedacht ist, ist eher ein greenwashing als ein Ökoprojekt.			Im Hinblick auf den erforderlichen Eingriffsausgleich wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan (Anlage 1 zur Begründung zum Bebauungsplan) verwiesen. Für das Projekt wird ein Vollausgleich des Eingriffs angestrebt.	
	- Wir benötigen keinen Parkwald. Wir benötigen einen			Der vorgesehene Parkwald als Ausgleichsmaßnahme	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	richtigen Wald. In einem Parkwald kommt viel mehr Licht und Sonne auf den Waldboden. Dadurch trocknet dieser stärker aus. In Hitzesommern sterben die Bäume, da sie sich durch mangelnden Schatten am Boden weniger gegen die Trockenheit schützen können. Hier sollte der Architekt endlich mal 2 Semester Bioarchitektur besuchen. Als die dringend nötige Fortbildung, die ihm so mangelt!			im Übergang zu den weiterhin bestehenden Wäldern des Taubtales stellt einen gestalterisch, wie ökologisch wertvollen Übergang zwischen beiden Nutzungen dar. Ein erhöhter Lichteinfall ist dabei nichts Negatives. Im Gegenteil können sich dadurch in der Krautschicht des Waldes auf natürlichem Wege heimische Arten etablieren, die in einem geschlossenen Wald nicht vorkommen würden. Ähnlich wie beispielsweise nach dem natürlichen Zusammenbruch einer Klimaxgesellschaft eines Waldes und der Neubesiedlung mit Arten aufgrund sich verändernder ökosystemarer Verhältnisse. Daher erfolgt auch keine schnellere oder intensivere Austrocknung des Bodens, denn die Krautschicht besiedelt diese unmittelbar. Die Bäume in solchen Parkanlagen sind in der Regel, ebenso wie die Krautschicht, an die Ressourcenverfügbarkeit angepasst und können auch die Lichtverhältnisse oder Wasserverfügbarkeit zu ihren Gunsten nutzen.	
	- Wir schaffen hier einen Präzedenzfall. Dem Schönblick gehört ja noch mehr Wald bzw. kann sich jeder private Waldbesitzer in Anlehnung an die Waldumwandlung ebenfalls seinen Wald zum teuren Baugrund umwidmen lassen? Dieses greenwashing erkennt doch jeder oder? Wer hat hier die Binde vor den Augen? Sie, oder ich?			Im Stadtgebiet von Schwäbisch Gmünd wurden in der Vergangenheit bereits Waldumwandlungen durchgeführt und die Flächen wurden teilweise anschließend bebaut. Für die verlorenen Waldflächen sind in der Regel Ersatzaufforstungen durchzuführen, so dass keine Waldflächen dauerhaft verloren gehen.	
	- Die Stadt ruft die Bevölkerung auf für den Wald und damit Baumpflanzungen zu spenden! - Schönblick jedoch holzt in einem sehr sensiblen Gebiet ab. Die, die unten wohnen, saufen dann erst recht ab! Was ist die Schöpfung wert? Ist das Verfügungsmasse – oder kann das weg? Ich habe damit hier ein echtes Glaubwürdigkeitsproblem. Mit dem Schönblick und mit der Stadt!			Zur Entwässerungsthematik wird auf die Ausführungen oben verwiesen. Ansonsten sind die vorgebrachten Aspekte nicht bebauungsplanrelevant bzw. über das Bebauungsplanverfahren lösbar.	
	Alternativen für Schönblick:				

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	- Schönblick hat genügend Parkfläche die überbaut werden kann; es gibt bessere Standorte (Parkplatz überbauen, Baukörper in Richtung Bolzplatz verschieben)			Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der planerischen Überlegungen zum vorliegenden Bebauungsplan wurde bereits eine Alternativenprüfung für verschiedene Standorte durchgeführt, die in Kapitel 7.1 der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt ist. Um die Vorteile des hier geplanten Standortes bzw. die Kriterien, die gegen einen anderen Standort sprechen noch besser zu verdeutlichen wurde diese Alternativenprüfung noch einmal aktualisiert und vertiefter ausgearbeitet (s. Anlage 3 zum BPL).	
	- Wir schaffen einen Präzedenzfall! Dem Schönblick gehört noch mehr Wald bzw. kann sich jeder private Waldbesitzer in Anlehnung an die Waldumwandlung ebenfalls seinen Wald zum teuren Baugrund umwidmen lassen?			Siehe dazu die Ausführungen oben.	
	- Ist die Art und Weise, wie wir mit unserer Umwelt umgehen beliebig? Muss die Natur immer dem Vorteil des Menschen dienen und deshalb weichen, wenn es einem nicht passt?			Hierzu wird auf die Ausführungen im Umweltbericht (Anlage 1 zur Begründung zum Bebauungsplan) zum Bebauungsplan und den angestrebten Vollausglich verwiesen.	
	- Mutter Natur ist jetzt nicht mehr so freundlich. Die Balance ist jetzt schon so nachhaltig gestört, dass es in der Zwischenzeit eher kracht. Und die Reaktionen derjenigen, die das alles zu verantworten haben, wären dann: „Ich bin dann mal weg?“ „Und das Klima wird hier sowieso nicht gerettet!“			Zur Entwässerungsthematik wird auf die Ausführungen oben verwiesen. Ansonsten sind die vorgebrachten Aspekte nicht bebauungsplanrelevant bzw. über das Bebauungsplanverfahren lösbar.	
	- In der nächsten Zeit bildet sich jetzt langsam ein anderes Szenario heraus: „Anklage wegen Ökozid!“			Der vorgebrachte Aspekt ist nicht bebauungsplanrelevant.	
14. **Einwender 18**	Aufgrund der jüngsten Ereignisse (Hochwasser und Überschwemmungen), der prognostizierten Entwicklung der immer extremer werdenden klimatischen Verhältnisse und aufgrund der Tatsache, dass sich Schwäbisch Gmünd in einer Tallage befindet, ist es geboten, die oberen Randgebiete des Trichters nicht weiter zu schwächen, sondern	X	X	Die Hochwassersituation in Schwäbisch Gmünd hängt mit vielen verschiedenen Faktoren zusammen, die sich insgesamt ungünstig auf die Entwässerungssituation auswirken. Pauschal kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Umnutzung von Waldflächen die Situation zusätzlich verschlechtert. Im Rahmen eines für	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinteresse	Allg. Interesse		
	sogar zu stärken.			die Baugenehmigung erforderlichen Entwässerungsgesuchs ist der Nachweis über ein ausreichendes Puffervolumen sowie die gedrosselte und geregelte Ableitung des Oberflächenwassers zu führen. Es wird angestrebt freiwillig mehr Puffervolumen zu schaffen als es im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erforderlich ist. So könnten sich, wenn auch nur geringfügig, gewisse Verbesserungen ergeben.	
	Daher unsere Anregung:				
	Verschiebung des geplanten Baukörpers in Richtung FORUM/Bolzplatz nach hinten. Dies würde alle Aspekte berücksichtigen, den Erhalt des wichtigen Waldstücks zur Regenwasserrückhaltung, Wasserspeicher, Frischluftzufuhr, Kälte- und Hitzeausgleich, Erhalt der Natur, Tier- und Pflanzenwelt und gleichzeitig die Realisierung des Pflegeheims. Ein bestehendes Leitungsrecht kann hier aufgrund der heutigen Situation von der Stadt nicht mehr als Gegenargument verwendet werden, sondern sollte neu bedacht werden. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.			Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der planerischen Überlegungen zum vorliegenden Bebauungsplan wurde bereits eine Alternativenprüfung für verschiedene Standorte durchgeführt, die in Kapitel 7.1 der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt ist. Um die Vorteile des hier geplanten Standortes bzw. die Kriterien, die gegen einen anderen Standort sprechen noch besser zu verdeutlichen wurde diese Alternativenprüfung noch einmal aktualisiert und vertiefter ausgearbeitet (s. Anlage 3 zum BPL). Grundsätzlich ist dieses Leitungsrecht aber auch nur ein Bestandteil der Argumentation. Für den Standort sprechen diverse Vorteile, die in der vertieften Alternativenprüfung auch noch einmal ausführlich erläutert werden.	
	Mit dieser einfachen Lösung würde die Stadt und die Schönblick GmbH sowohl den älteren Menschen im Pflegeheim als auch nachkommenden jüngeren Generationen, sowie dem Klimawandel gerecht werden.			Wird zur Kenntnis genommen.	
	Dieser Vorschlag, den wir frühzeitig im Rathaus im Beisein von OB Arnold gemacht hatten, fand damals auch eine breite Zustimmung und wäre heute die optimale Lösung für alle Belange.			Wird zur Kenntnis genommen. Allerdings hat sich in der weiteren Untersuchung der Standorte für den Neubau des Pflegeheims der nun gewählte und im Bebauungsplan vorgesehene Standorte aus verschiedenen Gründen als vorteilhaftester herausgestellt. Dies wird über die vertiefte Alternativenprüfung auch noch einmal konkret dargestellt.	

PRIVATPERSON	STELLUNGNAHMEN	BEWERTUNG		ABWÄGUNGSVORSCHLAG VERWALTUNG UND PLANER	BEMERKUNGEN
		Einzelinte-resse	Allg. Inte-resse		
	Wir hoffen und wünschen uns, dass der Stadtrat hier mit Weisheit und Weitsicht entscheiden wird und bitten um eine Eingangsbestätigung unserer Mail.			Wird zur Kenntnis genommen.	

In Zusammenarbeit mit der Stadt Schwäbisch Gmünd – Amt für Stadtentwicklung

Aufgestellt: Mutlangen, den 19.04.2022 / Mm-Sn

LK&P.

LK&P. INGENIEURE GBR